



Gemeinde Oberdorf

Nr. 192/18

EINLADUNG ZUR

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Montag, 26. November 2018, um 20.00 Uhr
im Singsaal der Sekundarschule Waldenburgertal

Traktanden:

- 1) **Genehmigung Protokoll**
- 2) **Beitrag „Projekt Trockensteinmauer 2019 – 2021 im Dielenberger Reberg“**
- 3) **Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2024**
- 4) **Genehmigung Budget 2019**
- 5) **Revision Personalreglement**
- 6) **Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen**
- 7) **Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission**
- 8) **Verschiedenes**

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden:

<http://www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung/>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Zu Traktandum Nr. 1 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

1. Genehmigung Protokoll

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 18. Juni 2018 um 20.00 Uhr im Singsaal der Sekundarschule Waldenbürgertal.

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der Versammlung vom 16. April 2018 wird mit 9 Ja Stimmen und 2 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission 2017

Die Versammlung nimmt den Jahresbericht 2017 der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zur Kenntnis.

3. Genehmigung Jahresrechnung 2017

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2017 unter dem Hinweis auf den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission einstimmig.

4. Neue Vorsorgelösung Vorsorgewerk «Gemeinden beider Frenkentaler plus» per 01.01.2019

Die Versammlung genehmigt die neue Vorsorgelösung per 01.01.2019 einstimmig.

5. Wasserliefervertrag Liegenschaft Hof Futtersteig

Die Versammlung genehmigt den Wasserliefervertrag für die Liegenschaft Hof Futtersteig einstimmig.

6. Ersatzwahl eines Mitglieds der Natur- und Umweltschutzkommission

Für den freien Sitz in der Natur- und Umweltschutzkommission stellt sich niemand zur Wahl.

2. Beitrag „Projekt Trockensteinmauer 2019 – 2021 im Dielenberger Rebberg“

Im Winter 2014 stürzte unvermittelt eine Natursteinmauer am Eingang des mittleren Dielenbergwegs ein. Dieser Weg ist unverzichtbar als Transportweg für den Weinbau am Dielenberg. Damals erarbeitete Pro Natura Baselland ein 5-Jahresprojekt zur Sanierung der wichtigsten Mauern im Dielenberg und konnte, nachdem die Finanzierung geklärt war, das Projekt „Sanierung der Trockensteinmauern im Dielenberger Rebberg“ starten.

Im Jahr 2018 wurde dieses Projekt erfolgreich abgeschlossen. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 505'000.00 und konnten mit Hilfe verschiedener Fonds, Stiftungen, Beiträge und Eigenleistungen der Parzelleneigentümer sowie dem Beitrag von Fr. 75'000.00 der Gemeinde Oberdorf gedeckt werden.

Da es noch weiteren Sanierungsbedarf gibt, möchte der Weinbauverein Oberdorf nun in Eigenregie den Trockensteinmauerbau nach bewährter Manier weiterführen.

Ein Problem ist der Transport der Trauben während der Weinlese, welcher über den Mittleren Dielenbergweg erfolgt. Durch die fehlende Wendemöglichkeit muss das Transportfahrzeug heute den Mittleren Dielenbergweg rückwärts zurückfahren. Ein gefährliches Manöver, bei dem es teilweise auf Zentimeter ankommt. Um den Traubentransport in Zukunft sicherer gestalten zu können, soll ein Kehrplatz mit einer Trockensteinmauer erstellt werden. Zusätzlich sollen in den zwei Folgejahren auf zwei Parzellen die Mauern erneuert werden. Die Kosten für das gesamte Projekt belaufen sich auf ca. Fr. 260'000.00.

Der Weinbauverein Oberdorf bittet die Gemeinde Oberdorf für die Jahre 2019 – 2021 um einen jährlichen Beitrag von Fr. 15'000.00 (Total Fr. 45'000.00) an die Kosten dieses Projekts.

Bei einer Zustimmung wird der Betrag von Fr. 15'000.00 in den Jahren 2019 – 2021 in die Erfolgsrechnung verbucht. Damit der Weinbauverein eine Sicherheit betreffend den finanziellen Beitrag der Gemeinde Oberdorf hat, wird die gesamte Kostenbeteiligung von Fr. 45'000.00 in den nächsten 3 Jahren beantragt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, dem Beitrag für das „Projekt Trockensteinmauer im Dielenberger Rebberg“ von insgesamt Fr. 45'000.00 zuzustimmen (je Fr. 15'000.00 in den Jahren 2019 – 2021).

3. Erläuterungen zum Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2024

Der Aufgaben- und Finanzplan zeigt ohne Anpassung der Strukturen oder des Steuerfusses für die nächsten Jahre keine Verbesserung der finanziellen Situation. Ungewiss bleiben weiterhin die Entwicklung im Sozial- und Gesundheitsbereich und auch die Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV 17) können nicht abschliessend beurteilt werden.

Ergebnis

Bei der Erstellung des vorliegenden Aufgaben- und Finanzplans wurde von einem Steuersatz von 60 % ausgegangen.

Vorgesehen ist, dass jedes Jahr Investitionen zum Erhalt der Infrastruktur vorgenommen werden. Aufgrund des Finanzierungssaldos muss davon ausgegangen werden, dass diese nur durch Fremdkapital finanziert werden können.

Eigenkapital

Die Berechnungen zeigen, dass mit einem jährlichen Mehraufwand zu rechnen ist, so dass im Jahr 2024 kein Eigenkapital mehr vorhanden sein wird.

Ertrag

Steuern

Die erwarteten Steuereinnahmen ab dem Jahr 2019 stützen sich auf die Steuererträge im Jahr 2017 und der Prognose des Kantons. Im Jahr 2020 zeigt die SV 17 Auswirkungen auf die Steuererträge der juristischen Personen, welche zurückgehen werden.

Entgelte

In dieser Position sind die Einnahmen aus Ersatzabgaben, die Gebühren für Amtshandlungen, Benützungsgebühren und Rückerstattungen Dritter budgetiert.

Finanzertrag

Beim Finanzertrag entfällt ab dem 2. Halbjahr 2018 die Mieteinnahme für die Schulküche im Neumattschulhaus. Dafür hat sich gezeigt, dass die Verzugszinsen der Steuern auf einem hohen Niveau bleiben.

Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen

Die Position beinhaltet die Entnahme aus dem Eigenkapital der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser um den Mehraufwand in der Erfolgsrechnung zu decken.

Transferertrag

Neben diversen Entschädigungen des Kantons und der Gemeinden für gemeinsame Aufgabenerfüllungen, wird hier auch der Finanzausgleich ausgewiesen. In den Jahren 2019 – 2021 wird das Ausgleichsniveau voraussichtlich bei Fr. 2'606.00 liegen.

Ausserordentlicher Ertrag

Mit der Umstellung der Rechnungslegung auf HRM2 per 01.01.2014 können die Vorfinanzierungen für Projekte nicht wie bisher mit einer einmaligen Abschreibung aufgelöst werden. Die Vorfinanzierung wird im Rahmen der Nutzungsdauer einer Investition (Abschreibungsdauer) aufgelöst und als a.o. Ertrag gebucht. Bei den im Jahre 2017 – 2024 aufgeführten Fr. 16'000.00

Zu Traktandum Nr. 3 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

handelt es sich um die Auflösung der Vorfinanzierung „Sanierung Primarschulhaus“ und „Sanierung Neumattschulhaus“.

Aufwand

Personalaufwand

Ab dem Schuljahr 2018/2019 muss eine 2. Einführungsklasse geführt werden. Ausserdem braucht es aufgrund der steigenden Schülerzahlen ein höheres Pensum bei einigen Lehrpersonen und auch der DaZ-Unterricht (Deutsch als Zweitsprache) musste aufgestockt werden.

Sachaufwand

Um die Ausgaben im Bereich Sachaufwand möglichst tief zu halten, müssen weiterhin sämtliche Ausgaben durch den Gemeinderat bewilligt werden. Trotzdem müssen einige Ersatzanschaffungen und Reparaturen durchgeführt werden.

Abschreibungen

Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells HRM2 ab 2014 wurden die Abschreibungen neu berechnet. Das „alte“ Verwaltungsvermögen bis 31.12.2013 wird mit einem festgelegten Abschreibungssatz bis ins Jahr 2031 auf Fr. 0.00 abgeschrieben. Für das „neue“ Verwaltungsvermögen (Investitionen ab 01.01.2014) hat der Kanton für die einzelnen Investitionen die Nutzungsdauer definiert.

Finanzaufwand

Dieser Aufwand setzt sich aus dem Vergütungszins für Steuervorauszahlungen und Zins für ein allfälliges Darlehen zusammen.

Einlage Fonds/Spezialfinanzierungen

Die Position beinhaltet die Einlage aus dem Überschuss der Erfolgsrechnung der Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.

Transferaufwand

Dies sind Entschädigungen an Kanton und Gemeinden für gemeinsame Aufgabenerfüllungen. Aber auch die Kosten für Unterstützungsleistungen und die Pflegefinanzierung werden hier verbucht.

ANTRAG

Der Gemeinderat bittet Sie, den Aufgaben- und Finanzplan 2019 bis 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Ergebnis Betrag in 1'000 Franken	2017 Rechnung	2018 Budget	2019 Budget	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
4 Ertrag laufende Rechnung	10'723	10'098	11'095	11'413	11'350	11'535	11'450	11'410
3 Aufwand laufende Rechnung	10'680	10'600	11'894	11'931	11'975	11'992	12'030	12'046
ERGEBNIS LAUFENDE RECHNUNG	43	-502	-799	-518	-625	-457	-580	-635
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	166	192	220	232	261	272	294	294
= GEMEINDECASHFLOW (in % des Aufwandes)	209 2.0%	-310 -2.9%	-579 -4.9%	-285 -2.4%	-365 -3.0%	-185 -1.5%	-286 -2.4%	-341 -2.8%
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	59	667	1'270	1'037	-200	695	460	270
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen	0	0	0	0	0	0	0	0
FINANZIERUNGSSALDO	150	-977	-1'849	-1'322	-165	-880	-746	-611
SCHULDENVERÄNDERUNG								
Schulden Jahresbeginn	0	0	500	2'500	3'500	3'500	4'500	5'000
Schuldenab-/zunahme	0	500	2'000	1'000	0	1'000	500	500
Schulden Jahresende	0	500	2'500	3'500	3'500	4'500	5'000	5'500
Total Schulden pro Einwohner (Ende Jahr)	Fr. 0	Fr. 206	Fr. 1'026	Fr. 1'419	Fr. 1'402	Fr. 1'781	Fr. 1'959	Fr. 2'138
Kapitalveränderung								
Eigenkapital am Jahresbeginn	3'992	4'035	3'534	2'735	2'217	1'592	1'135	554
Ergebnis laufende Rechnung	43	-502	-799	-518	-625	-457	-580	-635
Eigenkapital am Jahresende	4'035	3'534	2'735	2'217	1'592	1'135	554	-81

Ertragsarten Betrag in 1'000 Franken	2017 Rechnung	2018 Budget	2019 Budget	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
40 Steuern	4'813	4'430	4'790	4'620	4'680	4'751	4'758	4'799
natürliche Personen	4'107	3'780	4'150	4'209	4'269	4'389	4'406	4'441
juristische Personen	547	480	480	250	250	200	190	196
Quellensteuern	159	170	160	160	161	161	162	162
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	61	-383	360	-170	60	71	7	42
- Veränderung in % zum Vorjahr	1.3%	-8.0%	8.1%	-3.6%	1.3%	1.5%	0.2%	0.9%
41 Regalien und Konzessionen	14	13	13	13	13	13	13	13
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	0	-1	0	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	0.0%	-7.1%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
42 Entgelte	1'142	1'044	1'182	1'185	1'188	1'191	1'194	1'197
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-266	-98	138	3	3	3	3	3
- Veränderung in % zum Vorjahr	0	0	0	0	0	0	0	0
43 Verschiedene Erträge	38	38	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-91	0	-38	0	0	0	0	0
44 Finanzertrag	121	65	86	86	86	87	87	87
davon Buchgewinn	0	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-32	-56	21	0	0	1	0	0
45 Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	104	157	143	156	57	165	167	71
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	104	53	-14	13	-99	108	2	-96
46 Transferertrag (Entschädigung von Gemeinwesen)	4'193	4'033	4'583	5'055	5'028	5'030	4'933	4'945
Finanzausgleich	2'073	2'000	2'160	2'630	2'600	2'600	2'500	2'500
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-1'536	-160	550	472	-27	3	-97	12
48 Ausserordentlicher Ertrag	16	16	16	16	16	16	16	16
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	0	0	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	282	302	282	282	282	282	282	282
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-11	20	-20	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	-3.8%	7.1%	-6.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
4 Total Ertrag	10'723	10'098	11'095	11'413	11'350	11'535	11'450	11'410

Aufwandart Betrag in 1'000 Franken	2017 Rechnung	2018 Budget	2019 Budget	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan
30 Personalaufwand	3'834	3'937	4'266	4'268	4'270	4'272	4'275	4'285
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-419	103	329	2	2	2	2	11
- Veränderung in % zum Vorjahr	-9.9%	2.7%	8.4%	0.0%	0.0%	0.1%	0.0%	0.2%
31 Sachaufwand	1'970	2'005	2'298	2'298	2'299	2'300	2'301	2'301
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-126	35	293	0	1	1	1	1
- Veränderung in % zum Vorjahr	-6.0%	1.8%	14.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
33 Abschreibungen	166	192	220	232	261	272	294	294
davon Abschreibungen des Verwaltungsvermögens	155	176	204	216	245	256	278	278
davon Abschreibungen Investitionsbeitrag WOLF (36)	11	16	16	16	16	16	16	16
Steuerabschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0
davon Abschreibungen des Finanzvermögens	0	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-28	26	28	12	29	11	22	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	-14.6%	15.9%	14.6%	5.5%	12.4%	4.3%	8.2%	0.0%
34 Finanzaufwand	3	10	8	28	38	38	48	53
- Vergütungszins/Skonto Steuern	3	5	3	3	3	3	3	3
- Schuldzins Darlehen	0	5	5	25	35	35	45	50
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	0	7	-2	20	10	0	10	5
- Veränderung in % zum Vorjahr	0.0%	233.3%	-20.0%	250.0%	35.7%	0.0%	26.3%	10.4%
35 Einlage in Fonds/Spezialfinanzierungen	43	0	0	0	0	0	0	0
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-263	-43	0	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	-85.9%	0.0%	0.0%	294.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
36 Transferaufwand (Entschädigungen an Gemeinwesen)	4'382	4'154	4'820	4'822	4'825	4'827	4'830	4'830
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	601	-228	666	2	2	2	2	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	15.9%	-5.2%	16.0%	0.1%	0.1%	0.1%	0.1%	0.0%
39 Interne Verrechnungen	282	302	282	282	282	282	282	282
- Veränderung effektiv zum Vorjahr	-11	20	-20	0	0	0	0	0
- Veränderung in % zum Vorjahr	-3.8%	7.1%	-6.6%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%
3 Total Aufwand	10'680	10'600	11'894	11'931	11'975	11'992	12'030	12'046

Gesamtplan der Investitionen Beträge in 1'000 Franken	2017 Rechnung	2018 Budget	2019 Budget	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	2023 Plan	2024 Plan	TOTAL
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	153	478	870	507	410	560	280	270	3'528
Nettoinvestitionen Spezialfinanzierung	-94	189	400	530	-610	135	180	0	730
GESAMTTOTAL PRO JAHR	59	667	1'270	1'037	-200	695	460	270	4'258
GESAMTTOTAL KUMULIERT	59	726	1'996	3'033	2'833	3'528	3'988	4'258	

4. Genehmigung Budget 2019

Erfolgsrechnung

Allgemeine Bemerkungen

Wie in den Vorjahren bereitet das Budget 2019 grosse Probleme. Trotz aller Sparbemühungen weist es nach der Beratung durch den Gemeinderat einen Aufwandüberschuss von Fr. 799'017.00 aus. Dieses Defizit mit weiteren Einsparungen beim Sachaufwand aufzufangen, ist schon aufgrund der Höhe des Betrages schwierig. Gewisse Ausgaben und Investitionen sind für den Erhalt der Infrastruktur und zur Aufrechterhaltung des täglichen Betriebes unumgänglich.

Einen grossen Teil der Aufwände sind Ausgaben, deren Höhe durch die Gemeinde nicht beeinflusst werden können. Steigende Kosten mussten, wie auch schon in den Vorjahren, in den Bereichen Gesundheit (Pflegefiananzierung) und Soziales (steigende Sozialhilfefälle), budgetiert werden. Neu ist auch ein Anstieg der Kosten im Bereich Schule zu verzeichnen.

Bereich Schule

Wie in den Medien zu lesen war, stellte man mit dem Schulbeginn 2018/2019 im ganzen Kanton fest, dass die Anzahl der SchülerInnen angestiegen ist. Das machte sich auch in der Gemeinde Oberdorf bemerkbar. Es kamen 8 neue SchülerInnen hinzu, was ein zusätzliches Lehrpensum von 70 % notwendig machte.

Die gesellschaftliche Struktur, welche uns in der sozialen Wohlfahrt Mehrkosten einbringt, widerspiegelt sich auch im Bildungsbereich indem mehr Unterstützungen, z.B. auch in Form von DaZ (Deutsch als Zweitsprache) nötig sind.

Zudem ist die Anzahl der Kinder, welche die Einführungs-klasse besuchen müssen wegen zwei sehr starker Jahrgänge angestiegen. Dies hat dazu geführt, dass eine zweite Einführungs-klasse geführt werden muss.

Zurzeit läuft eine Anhörung zur überarbeiteten Modellumschreibungen für die Primarlehrer. Eine Inkraftsetzung ist für 1. August 2019 geplant. Die damit einhergehende Lohnerhöhung für Primarlehrer (ohne Kindergarten) betragen durchschnittlich 3.7%.

Ein Problem stellt auch die Form des Unterrichts dar. Heute werden die Klassen während des Unterrichts teilweise in Gruppen unterteilt. Dies hat Auswirkungen auf die Anzahl der Schulräume, welche für den Gruppenunterricht zur Verfügung gestellt werden müssen. Als das Primarschulhaus erbaut wurde, fand der Unterricht als Gesamtklasse statt und entsprechend wurden die Unterrichtsräume gemäss den damaligen Bedürfnissen gebaut. Darum wurde und wird in die Schulgebäude einiges in die Sanierungen und Umrüstungen investiert. Dies bewirkt eine erhöhte Abschreibung in der laufenden Rechnung. Gleichzeitig investiert man mit einer Gewaltprävention in die Fähigkeit der Kinder zur Konfliktlösung.

Mit einem Bundesgerichtsurteil kann für Schulreisen und Klassenlager nur noch einen max. Betrag von Fr. 16.00/Tag an die Eltern verrechnet werden. Besonders Lager werden aber als eine wichtige Komponente für die Bildung/Erfahrung der Kinder erachtet. Die Differenzkosten gehen zur Lasten der Gemeinde.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

Bereich Gesundheit

Der Anstieg der Kosten ist teilweise auf gesetzliche Änderungen zurückzuführen. Ein anderer Faktor ist die Alterung der Bevölkerung, somit steigt die Anzahl der Personen, welche Leistungen für die Pflege in Anspruch nehmen müssen.

- In der **Pflegefinanzierung** werden die Kosten gemäss der Hochrechnung noch einmal leicht ansteigen. Zurzeit ist auch eine Erhöhung der Pflegennormkosten in Anhörung, was eine weitere Steigerung bedeuten würde.
- Bei der **Spitex** musste der Betrag angehoben werden. Die Gemeinde muss gemäss einer Bundesgerichtsentscheid auch die Kosten für das Material, welches im Rahmen des Pflegeprozesses verwendet wird, bezahlen.

Bereich Soziales

Die **EL-Obergrenze** für die Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung) wird im Jahr 2019 um weitere Fr. 10.00 auf Fr. 190.00 gesenkt. Dies bedeutet, dass die Gemeinde den die Grenze übersteigenden Betrag für HeimbewohnerInnen, welche dies nicht selber finanzieren können, zahlen muss. Wie hoch dieser Betrag genau ist, wird sich erst im Laufe des Jahres 2019 zeigen. Bis ins Jahr 2021 wird die EL-Obergrenze für die Heimtaxe schrittweise auf Fr. 170.00 gesenkt und der Anteil der Gemeinde wird höher. Im Gegenzug wird erwartet, dass der pauschale Anteil der Gemeinde an die Ergänzungsleistung zurückgehen wird.

In der **Sozialhilfe** muss zwischen drei Bereichen unterschieden werden.

- In der Funktion 5720 werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Schweizern und sämtlichen Ausländerkategorien ausserhalb des Asylbereichs verbucht. Unter Rückerstattungen fallen Leistungen der Versicherungen (KK, IV, ALV), Prämienverbilligungen, Familienzulagen, Alimentenzahlungen sowie Rückerstattungen von ehemaligen Sozialhilfeempfänger sowie Rückerstattungen durch den Kanton an die Eingliederungsmassnahmen. Der Nettoaufwand betrug 2016 rund Fr. 727'000.00 und im Jahr 2017 rund Fr. 961'000.00.
- In der Funktion 5722 werden die Unterstützungen und Rückerstattungen von Personen des Asylbereichs verbucht, welche nicht unter dem «Asylwesen» laufen. Es handelt sich hier um Personen mit folgenden Aufenthaltsbewilligungen: vorläufig Aufgenommene (VA 7+), rechtskräftige Wegweisung, Nichteintretensentscheid (NEE), positiver Asylentscheid (B), und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA F). Der Kanton beteiligt sich an den Unterstützungsleistungen für diejenigen, welche einen positiven Asylentscheid (B) haben, längstens aber 5 Jahre seit Einreise in die Schweiz. Auch hier werden die Eingliederungsmassnahmen teilweise übernommen. Der Nettoaufwand betrug 2016 rund Fr. 41'000.00 und im Jahr 2017 rund Fr. 195'000.00.

Der Nettoaufwand dieser beiden Gruppen betrug im Jahr 2016 rund Fr. 768'000.00 und hat sich im Jahr 2017 auf rund Fr. 1'156'000.00 gesteigert. Die Hochrechnung der bisherigen Zahlen für das Jahr 2018 zeigt einen weiteren Anstieg der Kosten, vor allem im Bereich der Funktion 5720. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass als erste Massnahme ein Coaching für die arbeitsfähigen Personen eingerichtet wird. Ziel ist es, mit einer engmaschigen Begleitung die von der Sozialhilfe abhängigen Personen wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es sind diverse Abklärungen im Gang um eine Verbesserung der Situation zu erreichen.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- Die Funktion 5730 beinhalten die Kosten/Rückerstattungen im Bereich Asylwesen, dies betrifft Asylsuchende (N) sowie vorläufig Aufgenommene (F). Hier übernimmt der Kanton/Bund die Kosten bis ein Statuswechsel in die Funktion 5722 erfolgt.

Die steigenden Sozialhilfekosten sind für die am stärksten betroffenen Gemeinden nur noch schwer zu bewältigen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 von 11 Gemeinden die «Ausgleichsinitiative Sozialhilfekosten» eingereicht. Diese sieht vor, dass 70 % der Nettosozialhilfekosten aller Gemeinden des Kantons BL in einem Pool zusammengefasst und nach Einwohnerzahl verteilt werden. Die übrigen 30 % tragen die Gemeinden nach der geltenden Regelung gemäss dem Wohnsitz der SozialhilfebezüglerInnen. Mit dieser Aufteilung soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden weiterhin darauf bedacht sind, die unterstützten Personen bei der Rückkehr in die Selbständigkeit zu unterstützen.

Der Landrat hat dazu einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Dieser sieht vor, dass jede Gemeinde einen Solidaritätsbeitrag von Fr. 10.00/Einwohner leistet, welcher dann unter den Gemeinden je nach Soziallast aufgeteilt wird. Am 10. Februar 2019 wird die Initiative dem Volk zur Abstimmung vorgelegt.

Der Gemeinderat wird im Jahr 2019 die Strukturen prüfen um die zukünftigen Budgets ausgeglichen gestalten zu können. Parallel sollen unterschiedliche Arbeitsgruppen aus der Bevölkerung Verbesserungsmöglichkeiten erarbeiten.

Ertrag

Der budgetierte **Ertrag** beläuft sich auf Fr. **11'095'364.00**.

Die **Steuereinnahmen** wurden mit einem unveränderten Steuerfuss von **60 %** berechnet. Die Berechnung stützt sich auf die Einnahmen aus dem Jahr 2017.

Die **Entgelte** enthalten die reduzierten Gebühren für Wasser/Abwasser und Amtshandlungen sowie Ersatzabgaben.

Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser werden bei einem Aufwandüberschuss durch Entnahmen des **Eigenkapitals** aus der jeweiligen **Spezialfinanzierungen** ausgeglichen. Der Mehraufwand ist beabsichtigt (Senkung der Wasser-/Abwassergebühren im Jahr 2017) um damit das hohe Eigenkapital der beiden Spezialfinanzierungen abzubauen.

Der **Finanzertrag** enthält die Verzugszinsen Steuern und den Liegenschaftsertrag. Der Kanton hat die Miete der Schulküche auf den 1. August 2018 gekündigt. Somit fallen diese Einnahmen weg.

Im **Transferertrag** wird der Finanzausgleich verbucht. Ausserdem entschädigt der Kanton die Gemeinde für die Führung der 6. Primarklasse und leistet an die Neuorganisation der Ergänzungsleistung eine Entlastungszahlung.

Die **internen Verrechnungen** betreffen die Verrechnungen von Personal- und Sachaufwand sowie Kapitaldienste.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

Aufwand

Der geplante **Aufwand** beträgt Fr. **11'894'381.00**.

Der budgetierte **Personalaufwand** fällt im Jahr 2019 erneut höher aus. Ab dem Schuljahr 2018/2019 musste eine 2. Einführungsklasse geführt werden. Gesamthaft besuchen 16 SchülerInnen die Einführungsklasse. Auch in den Regelklassen ist die Anzahl SchülerInnen gestiegen, was mehr Stellenprozente bei den Lehrpersonen zur Folge hat.

Der **Sachaufwand** beinhaltet die Ausgaben für Büro- und Verbrauchsmaterial, Mobilien, Maschinen sowie Dienstleistungen und Honorare. Ebenfalls wird hier der Unterhalt an den Liegenschaften verbucht.

Die **Abschreibungen** betreffen die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.

Der **Finanzaufwand** beinhaltet den Vergütungszins für die Steuervorauszahlungen und den Zins für das eventuell nötige Darlehen, falls die Investitionen nicht alle durch eigene Mittel finanziert werden können.

Als **Transferaufwand** werden die Rückerstattungen der Gemeinde an gemeinsame Aufgabenerfüllungen bezeichnet. Hier werden die Kosten für die Pflegefinanzierung ausgewiesen. Wie bereits in den Vorjahren steigen die Kosten im Bereich Gesundheit (Pflegefinanzierung) und Sozialhilfe weiter an.

Bei den **internen Verrechnungen** handelt es sich um die Verrechnungen von Personal- und Sachaufwand sowie die Kapitaldienste.

Ergebnis

Das Budget 2019 weist einen Mehraufwand von Fr. 799'017.00 aus (Budget 2018: Mehraufwand: Fr. 539'698 und Rechnung 2017: Mehrertrag Fr. 43'490.56).

Investitionsrechnung

Die **Nettoinvestitionen** belaufen sich auf **Fr. 1'270'000.00**. Investitionsausgaben: Fr. 1'420'000.00 und Einnahmen in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung: Fr. 150'000.00.

Finanzierungssaldo

Im Budget 2019 wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvestitionen, zuzüglich Abschreibungen und Ergebnis Erfolgsrechnung) von **Fr. 1'849'000.00** gerechnet.

Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

Die **Wasserversorgung** wird voraussichtlich mit einem Mehraufwand von **Fr. 4'324.00** (Entnahme aus der Spezialfinanzierung) abschliessen.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

Abwasserbeseitigung

Die **Abwasserbeseitigung** wird voraussichtlich mit einem Mehraufwand von **Fr. 138'726.00** (Entnahme aus der Spezialfinanzierung) abschliessen.

Steuern

Der Steuerfuss soll im Jahr 2019 auf 60 % belassen werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Budget der Einwohnergemeinde für das Jahr 2019 in der vorliegenden Form unter Festlegung der Ansätze für die Gemeindesteuer wie folgt zu genehmigen:

Steuern

Gemeindesteuer von natürlichen Personen	60.00 % der Staatsteuer
Gemeindesteuer von juristischen Personen	5.00 % des steuerbaren Ertrages
	2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals

Interessierte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bitten wir, zur Vorbereitung auf die Gemeindeversammlung das detaillierte Budget 2019 sowie den Aufgaben- und Finanzplan 2019 - 2024 auf der Gemeindeverwaltung zu beziehen oder von unserer Homepage herunterzuladen.

[www.oberdorf.bl.ch / Politik / Gemeindeversammlung](http://www.oberdorf.bl.ch/Politik/Gemeindeversammlung)



Einwohnergemeinde Oberdorf BL

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

An die
Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Oberdorf/BL
vom 26. November 2018

Oberdorf, 22. Oktober 2018/MW

Bericht und Antrag zum Budget 2019 der Einwohnergemeinde Oberdorf/BL

Einleitung:

Der Gemeinderat erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr sowie den Aufgaben- und Finanzplan (AFP). Das Budget sowie der AFP wurden von der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission begutachtet (§ 55 Gemeinderrechnungsverordnung). Der AFP wurde mit Gemeindepräsident, Piero Grumelli, am 8. Oktober 2018 besprochen. Am 11. Oktober 2018 wurde das Budget 2019 und der AFP mit der Departementschefin, Thekla Beutler, der Finanzverwalterin, Rikita Senn und der Rechnungsführerin, Carmen Helfenfinger, besprochen. Das Budget ist der Versammlung vor Jahresende vorzulegen und zusammen mit dem Gemeindesteuerfuss für das kommende Rechnungsjahr zu beschliessen (§ 158 Gemeindegesetz). Der AFP ist der Versammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen (§ 157c Gemeindegesetz).

Berichterstattung zum Budget 2019

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen ein Budget mit den folgenden Eckwerten:

Aufwand: CHF 11.89 Mio.; Ertrag: CHF 11.09 Mio.; Aufwandüberschuss: CHF 0.8 Mio.; Nettoinvestitionen: CHF 1.27 Mio.; Gemeindesteuerfuss: 60%

Budget 2019	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"> das Budget 2019 ordnungsgemäss nach HRM2 erstellt wurde und im Umfang § 26 der Gemeinderrechnungsverordnung entspricht; die Budgetzahlen 2019 mit denjenigen des Jahres 2018 vergleichbar sind und Erhöhungen/Reduktionen ausführlich und plausibel kommentiert wurden; das Budget 2019 keine Sonderfaktoren enthält und die heutige Situation der Gemeinde Oberdorf widerspiegelt; die Netto-Aufwendungen in den Bereichen Öffentliche Ordnung und Sicherheit (+ 44.7%), Bildung (+ 10%), Gesundheit (+ 18%), Soziale Sicherheit (+ 11%), Verkehr (+ 15%) und Umweltschutz und Raumordnung (+ 57%) gegenüber dem Budget 2018 steigen; mit höheren Netto-Steuererinnahmen von CHF 0.36 Mio. (+ 8.1%) gegenüber dem Budget 2018 gerechnet wird; das Budget 2019 auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 60% basiert; der Aufwandüberschuss von CHF 0.8 Mio. durch das Eigenkapital gedeckt ist.
Investitionsbudget 2019	Wir stellen fest, dass <ul style="list-style-type: none"> im steuerfinanzierten Bereich netto CHF 870'000 neue Investitionen geplant sind; in den gebührenfinanzierten Bereichen brutto CHF 550'000 neue Investitionen geplant sind (netto CHF 400'000); der Selbstfinanzierungsgrad des gesamten Haushalts (Steuerhaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) negativ ist (- 58 %) und somit die Investitionen nicht aus den eigenen Mitteln finanziert werden können; sich die Investitionstätigkeit mit einem Investitionsanteil von 12% verbessert.

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

<p>Spezialfinanzierungen (SF)</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Spezialfinanzierung (SF) Wasserversorgung und die SF Abwasserentsorgung mit je einem Aufwandüberschuss von CHF 4'324 bzw. von CHF 138'726 budgetieren; die SF Abfallbeseitigung ausgeglichen (0) budgetiert; • sowohl die SF Wasserversorgung (CHF 1.1 Mio.) als auch die SF Abwasserentsorgung (CHF 1.5 Mio.) per Ende 2019 über ein sehr hohes Eigenkapital (Guthaben gegenüber der Einwohnergemeinde) verfügen; • sich das Netto-Guthaben aller Spezialfinanzierungen gegenüber der Einwohnergemeinde auf ca. CHF 2 Mio. beläuft; • in die SF Wasserversorgung netto CHF 0.18 Mio., in die SF Abwasserentsorgung netto (CHF - 0.03 Mio.) und in die SF Abfallbeseitigung netto CHF 0.25 Mio. investiert wird; • in Anbetracht der Vermögensverhältnisse der SF Wasserversorgung und der SF Abwasserentsorgung entweder mehr investiert werden muss oder die Gebühren weiter zu senken sind; • die SF Abfallbeseitigung über ein Eigenkapital von CHF 0.17 Mio. verfügt.
<p>Aufgaben- und Finanzplan (AFP)</p>	<p>Wir stellen fest, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ab 2019 bis 2024 die Einwohnergemeinde (EG) jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der bis 2023 durch das Eigenkapital gedeckt ist; ab 2024 plant die EG mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF 8'1000.-; • der Cash Flow in der Planungsperiode negativ ist; • der Finanzierungssaldo über die gesamte Planungsperiode gesehen negativ ist, was Auswirkungen auf die Schulden hat; • der Verschuldung bis 2024 auf CHF 5.5 Mio. oder CHF 2'138/Einwohner ansteigt; • die Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen von 2019 bis 2020 sinken, um ab 2021 bis 2024 auf CHF 4.8 Mio. anzusteigen; • die EG in den Planjahren ohne die Spezialfinanzierungen (SF) im Durchschnitt ca. netto CHF 0.48 Mio. investiert; • die SF Wasserversorgung in den Planjahren jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • die SF Wasserversorgung in den Planjahren im Durchschnitt ca. netto CHF 0.09 Mio. investiert; • die SF Abwasserentsorgung in den Planjahren jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • die SF Abwasserentsorgung in den Planjahren im Durchschnitt netto nichts investiert (ca. CHF - 0.03 Mio.); • die SF Abfallbeseitigung ab 2020 jährlich mit einem Aufwandüberschuss plant, der durch das Eigenkapital gedeckt ist; • die SF Abfallbeseitigung in den Planjahren im Durchschnitt ca. netto CHF 0.04 Mio. investiert; • die Anzahl Einwohner ab 2019 bis 2024 von 2'437 auf 2'552 (+ 4.7%) ansteigt. <p>Wichtige Feststellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2024 gibt einen umfassenden Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben und den notwendigen Finanzbedarf. Dieser enthält die Überbauung des Fraisa-Areals im Jahr 2021. • Die Unausgeglichenheit des Finanzplans der Einwohnergemeinde hält an. Daraus resultiert im Jahr 2024 ein Bilanzfehlbetrag (Überschuldung). • Um den laufenden Betrieb der Einwohnergemeinde aufrechterhalten und die für den Werterhalt wichtigen Investitionen vornehmen zu können, muss sich die Gemeinde verschulden. • Die Aufnahme von Fremdkapital dient nicht nur zur Finanzierung der Investitionen, sondern auch zur Finanzierung des laufenden

Zu Traktandum Nr. 4 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

	<p>Betriebs, was dramatisch ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufgaben- und Finanzplan enthält keine Massnahmen zur Erreichung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts. • Eine Strategie seitens des Gemeinderates ist nicht erkennbar. Der vom GR erstellte Aufgaben- und Finanzplan wird nicht als wichtiges Planungsinstrument verstanden.
<p>Wichtige Bemerkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Antrag auf Rückweisung des Budgets 2019 wurde in der GRPK intensiv diskutiert. Gründe dazu waren: <ul style="list-style-type: none"> - Die GRPK weist seit drei Jahren darauf hin, dass der GR dringenden Handlungsbedarf bezüglich eines ausgeglichenen Budgets hat. - Das Budget 2019 weist einen massiven Aufwandüberschuss (CHF 0.8 Mio.) aus. - Der AFP enthält sowohl auf der Ausgaben-, als auch auf der Einnahmenseite, keine substantiellen und strukturellen Massnahmen, die zu einem ausgeglichenen Finanzhaushalt führen. - Die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung des laufenden Betriebs. - Der GR plant für das Jahr 2024 mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF - 0.081 Mio. • Das strukturelle Defizit von jährlich ca. CHF 0.6 Mio. der Einwohnergemeinde ist Tatsache. Massnahmen sind dringend einzuleiten. • Um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern (Werterhalt der Infrastruktur, Schuldenabbau, soziodemografische Entwicklung), sind Ertragsüberschüsse respektive ein positiver Cash Flow zwingend nötig. • Eine Überprüfung / konkrete Massnahmen der Ausgaben bzw. der eingegangenen Verpflichtungen und der Einnahmen sind dringend anzugehen.

Wir halten fest, dass die finanzielle Zukunft der Gemeinde Oberdorf den Gemeinderat vor sehr grosse Herausforderungen stellt.

- **Der Gemeinderat ist aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen und in Zukunft ein ausgeglichenes Budget zu präsentieren.**
- **Der geplante Bilanzfehlbetrag ist abzuwenden.**

Der Gemeindeversammlung empfehlen wir, das Budget 2019 zu genehmigen. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zur Kenntnis zu nehmen.

Für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Oberdorf/BL

Dieter Lipp, Präsident



Ergebnisse	Budget 2019 Fr.	Budget 2018 Fr.	Rechnung 2017 Fr.	Veränderungen			
				Budget		Rechnung	
				Fr.	%	Fr.	%
Erfolgsrechnung							
Ertrag	11'095'364	10'059'678	10'723'153	1'035'686	10.3	372'211	3.5
Aufwand	11'894'381	10'599'376	10'679'662	1'295'005	12.2	1'214'719	11.4
Ergebnis Erfolgsrechnung	-799'017	-539'698	43'491	-259'319	48.0	-842'508	-1'937.2
Eigenfinanzierung							
Saldo Erfolgsrechnung	-799'017	-539'698	43'491	-259'319	48.0	-842'508	-1'937.2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	219'141	192'396	165'777	26'745	13.9	53'364	32.2
Zusätzliche Abschreibungen VV	0	0	0	0	100.0	0	0.0
Eigenfinanzierung / Cashflow	-579'876	-347'302	209'268	-232'574	67.0	-789'144	-377.1
Investitionsrechnung							
Ausgaben	1'420'000	506'000	238'031	914'000	180.6	1'181'969	496.6
Einnahmen	150'000	150'000	180'332	0	0.0	-30'332	-16.8
Nettoinvestitionen	1'270'000	356'000	57'699	914'000	256.7	1'212'301	2'101.1
Finanzierung							
Eigenfinanzierung	-579'876	-347'302	209'268	-232'574	67.0	-789'144	-377.1
Nettoinvestitionen	1'270'000	356'000	57'699	914'000	256.7	1'212'301	2'101.1
Finanzierungssaldo	-1'849'876	-703'302	151'569	-1'146'574	163.0	-2'001'445	-1'320.5

Erfolgsrechnung Kostenarten	Budget 2019 Fr.	Budget 2018 Fr.	Rechnung 2017 Fr.	Veränderungen			
				Budget		Rechnung	
				Fr.	%	Fr.	%
Ertrag							
Fiskalertrag	4'790'000	4'430'000	4'812'658	360'000	8	-22'658	-0
Regalien und Konzessionen	12'950	12'850	13'550	100	1	-600	-4
Entgelte	1'182'200	1'043'850	1'142'152	138'350	13	40'048	4
Verschiedene Erträge	0	0	38'372	0	0	-38'372	-100
Finanzertrag	85'980	64'980	121'495	21'000	32	-35'515	-29
Entnahme aus Fonds/Spezialfinanzierungen	143'050	157'304	103'396	-14'254	100	39'654	38
Transferertrag	4'583'360	4'033'370	4'193'341	549'990	14	390'019	9
Ausserordentlicher Ertrag	15'724	15'724	15'724	0	100	-0	-0
Interne Verrechnungen	282'100	301'600	282'465	-19'500	-6	-365	-0
Total Ertrag	11'095'364	10'059'678	10'723'153	1'035'686	10	372'211	3
Aufwand							
Personalaufwand	4'266'135	3'936'610	3'834'083	329'525	8	432'052	11
Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'297'960	2'004'590	1'969'777	293'370	15	328'183	17
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	204'020	176'467	154'849	27'553	16	49'171	32
Finanzaufwand	8'000	10'000	2'869	-2'000	-20	5'131	179
Einlagen in Fonds/Spezialfinanzierungen	0	0	42'791	0	0	-42'791	-100
Transferaufwand	4'836'166	4'170'109	4'392'829	666'057	16	443'337	10
Interne Verrechnung	282'100	301'600	282'465	-19'500	-6	-365	-0
Total Aufwand	11'894'381	10'599'376	10'679'663	1'295'005	12	1'214'718	11
Ertragsüberschuss			43'490				
Aufwandüberschuss	-799'017	-539'698					

Erfolgsrechnung Bereich	Budget 2019		Budget 2018		Rechnung 2017		Veränderungen			
	Fr. Aufwand	Fr. Ertrag	Fr. Aufwand	Fr. Ertrag	Fr. Aufwand	Fr. Ertrag	Budget		Rechnung	
							Fr.	%	Fr.	%
Allgemeine Verwaltung	1'003'569	210'150 793'419	996'587	209'750 786'837	1'020'904	232'865 788'039	6'582	0.8	5'380	0.7
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	546'463	164'240 382'223	424'370	159'850 264'520	473'419	170'646 302'773	117'703	44.5	79'450	26.2
Bildung	3'814'424	581'764 3'232'660	3'511'012	575'124 2'935'888	3'400'188	624'787 2'775'401	296'772	10.1	457'259	16.5
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	199'216	11'600 187'616	187'630	7'200 180'430	162'285	6'125 156'160	7'186	4.0	31'456	20.1
Gesundheit	1'148'600	119'500 1'029'100	979'850	110'000 869'850	1'039'510	106'071 933'439	159'250	18.3	95'661	10.2
Soziale Sicherheit	3'446'480	1'290'680 2'155'800	2'906'780	962'280 1'944'500	3'016'154	1'079'214 1'936'940	211'300	10.9	218'860	11.3
Verkehr	631'547	134'450 497'097	582'465	151'650 430'815	478'871	129'348 349'523	66'282	15.4	147'574	42.2
Umweltschutz und Raumordnung	924'922	728'330 196'592	851'272	726'074 125'198	852'469	736'864 115'605	71'394	57.0	80'987	70.1
Volkswirtschaft	54'650	30'750 23'900	52'600	30'650 21'950	42'120	30'961 11'159	1'950	8.9	12'741	114.2
Finanzen und Steuern	124'510 7'699'390	7'823'900	106'810 7'020'290	7'127'100	193'741 7'412'529	7'606'270	679'100	9.7	286'861	3.9
	11'894'381	11'095'364	10'599'376	10'059'678	10'679'661	10'723'151				
Ertragsüberschuss					43'490					
Aufwandüberschuss		-799'017		-539'698						
Total	11'894'381	11'894'381	10'599'376	10'599'376	10'723'151	10'723'151				

5. Revision Personalreglement

Mit dem Urteil des Kantonsgerichts im Falle des ehemaligen Ortspolizisten, wurde der Gemeinderat Oberdorf darauf hingewiesen, dass das Personalreglement in einigen Punkten verbessert werden muss. Vor allem die Funktionen im Nebenamt seien nicht richtig geregelt.

Mit Beginn der Überarbeitung zeigte sich schnell, dass das Personalreglement eine Totalrevision benötigt und dazu ein separates Reglement für die Entschädigungen von Behörden, Kommission und Nebenfunktionen erstellt werden muss.

Die beiden grössten Änderungen im Personalreglement betrifft die Lohnklassen und die Lohnfortzahlung. Die Lohnklassen sind neu im Anhang festgelegt und werden nicht wie bis anhin, vom Kanton übernommen. Dies auch im Hinblick auf die möglichen Änderungen des Kantons in diesem Bereich. Weiter hat auch die Höhe der Lohnfortzahlung im Unfall- bzw. Krankheitsfälle und bei Militär- und Zivildienst Anpassungen erfahren. Ausserdem wurden diverse §§ den Änderungen im kantonalen Personalreglement angepasst.

Nach einer fast 2jährigen Vorprüfung durch den Kanton, hat dieser dem vorliegenden Reglement die Genehmigung in Aussicht gestellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Personalreglement zu genehmigen.

Personalreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, erlässt folgendes Reglement:

A) Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze und Instrumente der Personalpolitik (Zielparagraph)

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die Personalpolitik. Sie soll:
 - a) den wirtschaftlichen, wirksamen und dem steten Wandel der Aufgaben angepassten Personaleinsatz sicherstellen;
 - b) die Voraussetzungen schaffen, um die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde geeigneten Mitarbeiter zu gewinnen und zu erhalten;
 - c) die beruflichen Eignungen und Fähigkeiten der Mitarbeiter aller Stufen entwickeln und fördern,
 - d) im Rahmen der verfügbaren Mittel die Beschäftigung und Eingliederung von Behinderter und Wiedereingliederung von Erwerbslosen fördern;
 - e) flexible Arbeitsformen und flexible Arbeitszeitmodelle ermöglichen.
- ³ Der Gemeinderat schafft die Instrumente zur Personalpolitik, insbesondere zur Führung, Förderung und Beurteilung von Mitarbeitern, zu deren Aus- und Weiterbildung und zur Verwirklichung der Chancengleichheit.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement ordnet das Arbeits- und Entlohnungsverhältnis der öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - ² Soweit dieses Reglement sowie die Verordnung und der jeweilige Arbeitsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.
 - ³ Enthält das kantonale Personalrecht keine entsprechende Regelung, finden die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss Anwendung.
 - ³ Für die Lehrkräfte an der Primarschule sowie der Logopädie gilt das kantonale Personalgesetz.
 - ⁴ Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.
-

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

§ 3 Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

- ¹ Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen sind alle, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut und auf Amtsperiode oder für eine bestimmte Aufgabe gewählt sind.
- ² Das Reglement enthält folgende allgemeine Bestimmungen für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für Inhaber von nebenamtlichen Funktionen der Gemeinde:
 - a) Aufgabenerfüllung (§ 20)
 - b) Ablehnung von Vorteilen (§ 24)
 - c) Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 23)
 - d) Verantwortlichkeit (§ 58)
 - e) Rechtsschutz (§ 33)
 - f) Haftpflichtversicherung (§ 57)

§ 4 Mitarbeiter und Arbeitsverhältnis

- ¹ Die Mitarbeiter der Gemeinde stehen grundsätzlich in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

§ 5 Stellenschaffung und -bewirtschaftung

- ¹ Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen beschliesst die Gemeindeversammlung.
- ² Die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Lehrerstellen der Primarschule sowie der Kindergärten werden vom Kreisschulrat beantragt.

§ 6 Stellenausschreibung

- ¹ Freie oder neu geschaffene Stellen werden, auch bei voraussichtlicher interner Besetzung, mit einer angemessenen Anmeldefrist öffentlich ausgeschrieben.

§ 7 Anstellungsbehörde

- ¹ Anstellungsbehörde der Lehrkräfte ist der Schulrat.
- ² Anstellungsbehörde aller übrigen Mitarbeiter ist der Gemeinderat.

B) Das Arbeitsverhältnis

§ 8 Entstehung und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis entsteht durch schriftlichen Vertrag. Es ist in der Regel unbefristet.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

§ 9 Probezeit

- ¹ Die ersten 3 Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit.
- ² Die Probezeit kann in begründeten Fällen um 3 Monate verlängert werden.
- ³ Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tage gekündigt werden.

§ 10 Beendigungsgründe

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet aufgrund:
 - a) ordentlicher Kündigung
 - b) fristloser Kündigung
 - c) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen
 - d) Ablauf einer befristeten Anstellung
 - e) Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität
 - f) Erreichen der Altersgrenze
 - g) Versetzung in den Ruhestand
 - h) Tod

§ 11 Kündigungsfrist, -termin und -form

- ¹ Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt für beide Parteien 3 Monate auf Monatsende.
- ² für den Verwalter und den Bauverwalter gilt nach beendeter Probezeit eine Kündigungsfrist von 6 Monaten.
- ³ Die Kompetenz für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die Gemeinde, liegt bei jener Instanz, die gemäss § 7 die Anstellung beschliesst.
- ⁴ Erfolgt die Kündigung von Seiten der Gemeinde, so ist sie zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁵ Kündigungen seitens der Mitarbeiter sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Lehrkräfte richten ihre Kündigung an den Schulrat.

§ 12 Ordentliche Kündigung

- ¹ Der Mitarbeiter kann das Arbeitsverhältnis ohne Grundangabe kündigen.
- ² Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber durch Kündigung aufgelöst werden, wenn wesentliche Gründe diese Massnahme rechtfertigen. Wesentliche Gründe liegen insbesondere vor:

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- a) wenn der Mitarbeiter dauernd oder langfristig an der Aufgabenerfüllung verhindert ist;
 - b) wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst wird und der Mitarbeiter die Annahme des neuen oder eines anderen zumutbaren Aufgabenbereichs ablehnt oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches nicht möglich ist;
 - c) wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen;
 - d) wenn der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat;
 - e) wenn der Mitarbeiter eine strafbare Handlung begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar ist.
- ³ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, wenn sie im Zusammenhang steht mit:
- a) der ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung und Durchsetzung gesetzlicher oder behördlicher Erlasse;
 - b) der Tätigkeit als Interessenvertreter des Personals.

§ 13 Fristlose Kündigung

- ¹ Aus wichtigen Gründen kann das Arbeitsverhältnis beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden.
- ² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

§ 14 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen

- ¹ Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen durch schriftliche Vereinbarung aufgelöst werden.

§ 15 Arbeitsunfähigkeit infolge Invalidität

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Tag an dem Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Die Kündigungsfrist ist hinfällig.
- ² Bei der Zusprechung einer Invalidenrente aufgrund einer Teilinvalidität kann ein neues Arbeitsverhältnis begründet werden.

§ 16 Erreichen der Altersgrenze

- ¹ Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.
- ² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis höchstens zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ³ Für Mitarbeiter, die im Rahmen befristeter Anstellungsverträge beschäftigt werden, gilt keine Altersgrenze.

§ 17 Kündigung zu Unzeit

- ² Für die Kündigung zu Unzeit nach Ablauf der Probezeit gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss.
- ³ Im Falle unverschuldeter Krankheit oder unverschuldeten Unfalls beträgt die Sperrfrist jedoch im ersten Anstellungsjahr nach Ablauf der Probezeit 90 Tage, danach 180 Tage.

§ 18 Arbeitszeugnis

- ¹ Der Mitarbeiter erhält bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.
- ² Der Mitarbeiter kann jederzeit während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über Leistung und Verhalten ausspricht.
- ³ Auf Verlangen des betroffenen Mitarbeiters hat sich das Zeugnis auf Angabe über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

§ 19 Disziplinarrecht

- ¹ Mitarbeiter, welche vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzen oder vernachlässigen, sind disziplinarisch zu bestrafen.
- ² Mögliche Disziplinarmaßnahmen sind:
- a) Verweis
 - b) Geldbusse bis zu einem Monatsgehalt
 - c) Versetzung mit gleicher oder geringerer Besoldung
 - d) Herabsetzung der Besoldung
 - e) Versetzung ins Provisorium
 - f) Entlassung
- Die einzelnen Massnahmen können verbunden werden.

§ 20 Disziplinarverfahren

- ¹ Disziplinarbehörde für alle Mitarbeiter ist der Gemeinderat.
- ² In Bezug auf das Disziplinarverfahren und auf das rechtliche Gehör gelten die kantonalen Bestimmungen.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ³ Die disziplinarische Verantwortlichkeit ist unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung. Jedoch ist ein Disziplinarverfahren während eines für den nämlichen Tatbestand hängigen Strafverfahrens zu sistieren. Vorbehalten bleibt die provisorische Einstellung im Amt.

C) Rechte im Einzelnen**§ 21 Berufsbildung**

- ¹ Die Berufsbildung umfasst alle grundlegenden Massnahmen zur Erlernung eines Berufes im Rahmen einer Tätigkeit bei der Gemeinde.
- ² Im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten stellt die Gemeinde Ausbildungsplätze zur Verfügung.

§ 22 Personalentwicklung

- ¹ Die Gemeinde fördert im Rahmen ihrer Bedürfnisse als Arbeitgeber mit geeigneten Massnahmen eine nachhaltige Personalentwicklung.
- ² Personalentwicklung umfasst alle Massnahmen, welche Mitarbeiter befähigen, die mit ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Funktion verbundenen Aufgaben zu erfüllen.
- ³ Personalentwicklungsmassnahmen können von den vorgesetzten Stellen angeordnet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt die Handhabung.

§ 23 Arbeitsverpflichtung und Kostentragung

- ¹ Mit der Bewilligung von Aus- und nicht angeordneten Personalentwicklungsmassnahmen können wahlweise oder kumulativ eine befristete Verpflichtung zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und die Pflicht zur Kostentragung verbunden werden.

§ 24 Mitarbeitergespräch

- ¹ Der Vorgesetzte führt mit dem Mitarbeiter mindestens einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch.

§ 25 Erwerbstätigkeit ausserhalb des Anstellungsverhältnisses

- ¹ Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ² Die Bewilligung darf nur verweigert werden, wenn
- a) das Arbeitspensum und die Erwerbstätigkeit ausserhalb desselben mehr als ein Vollpensum ergeben;
 - b) die Erwerbstätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt;
 - c) die Erwerbstätigkeit ausserhalb des Arbeitsverhältnisses den Interessen der Gemeinde zuwider läuft.

§ 26 Öffentliche Ämter

- ¹ Beabsichtigt ein Mitarbeiter sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen, hat er den Gemeinderat vorgängig darüber zu informieren und eine Bewilligung einzuholen.
- ² Beurlaubung und Besoldung bei der Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen werden von Fall zu Fall durch den Gemeinderat geregelt.

§ 27 Mitsprache

- ¹ Die Mitarbeiter haben das Mitspracherecht in allen sie betreffenden Fragen.

§ 28 Rechtsschutz

- ¹ Die Gemeinde gewährt den Mitarbeitern Rechtsschutz, wenn gegen sie von Dritten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Gemeinde ein gerichtliches Verfahren angehoben wird.
- ² Mitarbeiter die sich veranlasst sehen, gegen jemanden wegen Vorkommnissen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde gerichtlich vorzugehen, können bei der Gemeinde um Rechtsschutz ersuchen.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über Art und Umfang des Rechtsschutzes.

D) Pflichten im Einzelnen

§ 29 Anerkennung des Reglements

- ¹ Mit der Anstellung anerkennen die Mitarbeiter die Bestimmungen des Reglements.

§ 30 Arbeitszeit

- ¹ Die Sollarbeitszeit richtet sich nach der vom Regierungsrat jährlich festgelegten Jahresarbeitszeit.
- ² Individuelle und flexible Arbeitsformen sind möglich.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

§ 31 Arbeitsleistung und Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Mitarbeiter sind zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet.
- ² Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und effizient auszuführen, dabei die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen und die Interessen der Gemeinde zu wahren.

§ 32 Pflicht zu ausserordentlichem Einsatz

- ¹ Kleine Schwankungen in der Arbeitsbelastung werden im Rahmen der Gleitzeitregelung ausgeglichen.
- ² Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang können die Mitarbeiter im Rahmen der Zumutbarkeit vorübergehend über die ordentliche oder vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden.
Die Überzeit wird von den Vorgesetzten angeordnet und durch Gewährung von Freizeit oder in ausserordentlichen Fällen durch Entschädigung ausgeglichen.

§ 33 Vorübergehende Zuweisung anderer Arbeit

- ¹ Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeiter weitere, andere oder zusätzliche Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. Stellvertretertätigkeit ist in der Regel in der Besoldung inbegriffen.

§ 34 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Anstellungszeit bestehen.

§ 35 Ablehnung von Vorteilen

- ¹ Die Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung keine Geschenke oder andere Vorteile für sich oder andere fordern oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind geringfügige Leistungen und Aufmerksamkeiten.

§ 36 Absenzen

- ¹ Absenzen infolge Krankheit oder Unfall, die mehr als 3 Arbeitstage dauern, sind durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Anstellungsbehörde kann verlangen, auch kürzere Arbeitsausfälle nachzuweisen.

§ 37 Vertrauensärztliche Untersuchung

- ¹ Der Mitarbeiter kann in begründeten Fällen verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

E) Lohn und andere geldwerte Leistungen**§ 38 Lohnanspruch**

- ¹ Der Mitarbeiter hat mit Beginn des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Lohn. Der Anspruch erlischt mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall jedoch mit dem Ende der Lohnfortzahlungspflicht.
- ² Der Lohn wird dem Beschäftigungsgrad entsprechend angepasst.

§ 39 Funktionskatalog

- ¹ Der Gemeinderat beschliesst den Funktionskatalog (Personalverordnung) und dessen Änderungen sowie die Einreihung der Mitarbeiter im Funktionskatalog.
- ² Er orientiert sich am Einreihungsplan des kantonalen Personalrechts.

§ 40 Lohnklassen

- ¹ Für die Mitarbeiter gelten die Lohnklassen und Lohnansätze gemäss Lohntabelle im Anhang.
- ² Die Anpassung der Lohntabelle an die Teuerung richtet sich nach der kantonalen Regelung.

§ 41 Ordentlicher Stufenanstieg

- ¹ Der Anstieg in den Anlauf- und Erfahrungsstufen erfolgt jährlich per 1. Januar, wenn der Mitarbeiter den Stellenauftrag und die Stellenanforderung erfüllt hat.
- ² Beginnt das Arbeitsverhältnis vor dem 2. Juli eines Jahres erfolgt per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres ein Anstieg in den Anlauf- und Erfahrungsstufen nach Massgabe des Absatzes 1.

§ 42 Beschleunigter und nicht gewährter Stufenanstieg

- ¹ Bei nachgewiesener ausserordentlich guter Leistung kann der Stufenanstieg beschleunigt erfolgen. Bei nachgewiesener ungenügender Leistung muss der Stufenanstieg nicht gewährt werden.

§ 43 Funktionsänderung

- ¹ Ändert die Funktion eines Mitarbeiters, erfolgt eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Lohnklasseneinreihung und der Erfahrungsstufenzuweisung.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

§ 44 Ausrichtung des Lohnes

- ¹ Je ein Dreizehntel des Jahreslohnes wird in der Regel am 25. jeden Monats bezahlt.
- ² Der 13. Monatslohn wird im November bzw. bei Austritt pro Rata mit der letzten Lohnzahlung ausbezahlt.

§ 45 Sozialzulagen

- ¹ Die Gemeinde richtet an den Mitarbeiter Sozialzulagen nach den gleichen Richtlinien und den gleichen Ansätzen wie der Kanton aus.

§ 46 Dienstaltersgeschenk

- ¹ Als Anerkennung für die unten aufgeführten Dienstjahre bei der Gemeinde Oberdorf wird folgendes Dienstaltersgeschenk ausgerichtet:

- 10 Dienstjahre	½ Monatslohn
- 15 Dienstjahre	½ Monatslohn + 1 Woche Ferien
- 20, 25, 30, 35, 40 und 45 Dienstjahren	1 Monatslohn (Monatslohn = 1/13 des Jahreslohnes)

Auf Gesuch hin, kann der Gemeinderat das Dienstaltersgeschenk auch in Form von Urlaub bewilligen.

§ 47 Abgeltung von Auslagen und Spesen sowie von besonderen Arbeitsleistungen

- ¹ Der Gemeinderat regelt die Abgeltung von Auslagen und Spesen sowie von besonderen Arbeitsleistungen.

§ 48 Verwirkung

- ¹ Die Verwirkung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

F) Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

§ 49 Krankheit oder Unfall

- ¹ Beim unbefristeten Arbeitsverhältnis wird im Falle von Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Probezeit während 3 Monaten der volle vertraglich vereinbarte Lohn und für weitere 21 Monate 90 % des vollen vertraglich vereinbarten Lohns zuzüglich allfälliger Sozialzulagen ausbezahlt.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ² Bei Arbeitsunfähigkeit während der Probezeit gilt folgendes:
- a) kein Anspruch auf Lohnzahlung bei einer Anstellung bis zu einem Monat.
 - b) Anspruch auf Lohnzahlung für eine Woche bei einer Anstellung von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten.
 - c) Anspruch auf Lohnzahlung für einen Monat bei einer Anstellung von mehr als 3 Monaten.
- ³ Bei wechselndem Beschäftigungsgrad ist für die Berechnung des Lohns der Durchschnitt der Stunden massgebend, die während der sechs Monate unmittelbar vor Eintreten der Krankheit oder des Unfalls geleistet worden sind.
- ⁴ Wird durch ärztliches Zeugnis oder Gutachten festgestellt, dass es sich um eine dauernde Arbeitsunfähigkeit handelt, ist die Voll- oder Teilinvalidisierung des erkrankten oder verunfallten Mitarbeiters zu beantragen.
- ⁵ Arbeitsunfähigkeit, die durch Wiederaufnahme der Arbeit während weniger als 90 Kalendertagen unterbrochen wird, gilt als zusammenhängend, sofern sie nicht nach vertrauensärztlichem Zeugnis auf verschiedene Krankheiten oder Unfälle zurückzuführen ist.

§ 50 Taggeldentschädigung und Renten

- ¹ Entschädigungen und Renten aus Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie aus Krankentaggeldversicherungen, für welche die Gemeinde Prämien bezahlt hat, fallen während der Zeit, in welcher Lohn ausgerichtet wird, bis zur Höhe dieser Lohnzahlung an die Gemeinde.

§ 51 Kürzung der Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall

- ¹ Die Anstellungsbehörde kann Lohnzahlungen kürzen, verweigern oder bei bereits erfolgter Zahlung zurückfordern bei:
- a) absichtlichem Herbeiführen einer Arbeitsunfähigkeit;
 - b) pflichtwidrigem Verhalten während der gemeldeten Arbeitsunfähigkeit;
 - c) absichtlich verspätetem Arztbesuch;
 - d) selbst zu verantwortender ungünstiger Beeinflussung des Heilverlaufs;
 - e) Nichtbefolgen der Melde- und Auskunftspflicht;
 - f) Verweigerung der Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte.
- ² Werden bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit Versicherungsleistungen gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung gekürzt oder nicht erbracht, so kann der Gemeinderat die Lohnfortzahlung entsprechend reduzieren.

§ 52 Haftung Dritter

- ¹ Haftet ein Dritter für die durch Krankheit und Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit eines Mitarbeiters, werden die Leistungen der Gemeinde soweit gekürzt, als sie zusammen mit den Schadenersatzleistungen für Lohnausfall den vollen Lohn übersteigen.

Zu Traktandum Nr. 5 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

§ 53 Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst

- ¹ Die Lohnzahlung während des obligatorischen Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienstes, des Dienstes im Rahmen anderer öffentlicher Aufgaben und bei humanitären Einsätzen richtet sich nach den Bestimmungen des Kantons.
- ² Die Erwerbsausfallentschädigung fällt bis zur Höhe der Lohnfortzahlung an die Gemeinde.

§ 54 Lohnfortzahlung im Todesfall

- ¹ Beim Tod eines Mitarbeiters haben die Angehörigen (Ehegatten, kinderzulageberechtigte Nachkommen und mit ihm in eingetragener Partnerschaft lebende Person) Anspruch auf die Lohnzahlung für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.

G) Ferien und Urlaub**§ 55 Ferien und Arbeitsfreie Tage**

- ¹ Der Mitarbeiter hat Anspruch auf bezahlte arbeitsfreie Tage und Ferien. Die Details sind in der Personalverordnung geregelt.
- ² Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis während des Kalenderjahres, werden die Ferien anteilmässig berechnet.

§ 56 Urlaub

- ¹ Urlaub ist bezahlte oder unbezahlte arbeitsfreie Zeit, die zusätzlich zu den Ferien, den gesetzlichen Feiertagen sowie den bezahlten arbeitsfreien Tagen gewährt werden kann.
- ² Sofern der ordentliche Betrieb sichergestellt ist, kann einem Mitarbeiter unbezahlter Urlaub gewährt werden.
- ³ für die Dauer des unbezahlten Urlaubs wird der Ferienanspruch gekürzt.

§ 57 Bezahlter Mutterschaftsurlaub

- ¹ Ab der Geburt hat die Mitarbeiterin Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von insgesamt 14 Wochen.
- ² Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin nach Beendigung des bezahlten bzw. unbezahlten Mutterschaftsurlaubs aufgelöst, hat sie Anrecht auf die vollständige Auszahlung des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs.

§ 58 Vaterschaftsurlaub

- ¹ Bei der Geburt eines Kindes wird dem Vater ein bezahlter Urlaub von 5 Tagen gewährt.

H) Versicherung und Haftung

§ 59 Berufliche Vorsorge

- ¹ Der Mitarbeiter wird bei einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge versichert.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde als Arbeitgeberin werden vom Gemeinderat wahrgenommen.

§ 60 Unfallversicherung

- ¹ Der Mitarbeiter ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen sowie Berufskrankheiten versichert.
- ² Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten trägt die Gemeinde.
- ³ Die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle gehen zu Lasten des Mitarbeiters.

§ 61 Krankentaggeldversicherung

- ¹ Zur Absicherung der Lohnfortzahlung kann die Gemeinde eine Taggeldversicherung abschliessen, welche die gesetzlich vorgesehenen Leistungen im Krankheitsfall erbringt.
- ² Die Prämien werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

§ 62 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Gemeinde und ihre Angestellten haften gegenüber Dritten nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

§ 63 Haftung

- ¹ Gegenüber der Gemeinde haften die Mitarbeiter für absichtlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Es gelten ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Kantons und der Gemeinden (Haftungsgesetz).

§ 64 Haftpflicht und Kautions

- ¹ Der Mitarbeiter ist gegen Schadenersatzforderungen von Dritten durch eine Amtskautions- und Haftpflichtversicherung versichert.
- ² Die Prämien werden vollumfänglich von der Gemeinde übernommen.

I) Rechtspflege**§ 65 Anhörung**

- ¹ Der Mitarbeiter ist vor Erlass einer ihn belastenden Verfügung anzuhören.
- ² Wenn ein sofortiger Erlass im öffentlichen Interesse notwendig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

§ 66 Beschwerderecht

- ¹ Vor Einreichung einer Beschwerde soll sich der Mitarbeiter mit dem Vorgesetzten persönlich aussprechen. Verläuft die Ausschöpfung des Dienstweges ergebnislos oder ist die Aussprache unzumutbar, steht der Beschwerdeweg offen.
- ² Erste Beschwerdeinstanz ist der Gemeindepräsident. Beschwerdeentscheide können beim Gesamtgemeinderat angefochten werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates steht die Beschwerde beim Regierungsrat offen.
- ³ Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage.

J) Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 67 Aufhebung bisherigen Rechts**

- ¹ Dieses Reglement ersetzt das Personalreglement vom 01.01.1998.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 68 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang

Lohntabellen Lohnklassen 1 bis 28 / Familien- und Erziehungszulagen

Familien- und Erziehungszulage

in Fr.

Erziehungszulage bei einer Vollzeitbeschäftigung, monatlich*

a.	bis			5'761.05	=	424.10
b.	von	5'761.10	bis	7'144.90	=	391.40
c.	von	7'144.95	bis	8'528.65	=	358.95
d.	über			8'528.70	=	326.15

* Die Grenzbeträge beziehen sich auf den Monatslohn gemäss Lohntabelle bei einer 100%-Beschäftigung. Die Erziehungszulage wird im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Wird der Jahreslohn in zwölf Monatslöhnen und nicht in 13 Monatslöhnen ausgerichtet, beziehen sich die Grenzbeträge auf den Dreizehntel des Jahreslohnes.

Erziehungszulagen (Kinder- und Ausbildungszulage)

Die monatliche Kinderzulage beträgt pro Kind	200.00
Die monatliche Ausbildungszulage beträgt pro Kind	250.00

Die Höhe richtet sich nach den Leistungen der Familienausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft.

Lohnklasse 1				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	168'808.70	12'985.30	71.07	77.00
B	176'589.90	13'583.85	74.35	80.55
A	184'371.75	14'182.45	77.63	84.10
1	192'152.30	14'780.95	80.90	87.64
2	199'661.95	15'358.60	84.06	91.07
3	207'170.30	15'936.20	87.23	94.49
4	214'679.30	16'513.80	90.39	97.92
5	222'188.95	17'091.45	93.55	101.35
6	225'474.70	17'344.20	94.93	102.84
7	228'764.25	17'597.25	96.32	104.34
8	232'050.60	17'850.05	97.70	105.84
9	235'338.25	18'102.95	99.09	107.34
10	237'613.00	18'277.90	100.04	108.38
11	239'887.15	18'452.85	101.00	109.42
12	242'160.65	18'627.75	101.96	110.45
13	244'434.75	18'802.65	102.92	111.49
14	246'708.25	18'977.55	103.87	112.53
15	248'982.40	19'152.50	104.83	113.57
16	251'257.80	19'327.50	105.79	114.60
17 + 18	253'531.30	19'502.40	106.75	115.64
19 + 20	254'753.95	19'596.45	107.26	116.20
21 + 22	255'977.20	19'690.55	107.78	116.76
23 + 24	257'202.45	19'784.80	108.29	117.32
25 + 26	258'426.40	19'878.95	108.81	117.87
27	259'650.95	19'973.15	109.32	118.43

Lohnklasse 2				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	159'693.55	12'284.10	67.24	72.84
B	167'039.10	12'849.15	70.33	76.19
A	174'385.95	13'414.30	73.42	79.54
1	181'732.10	13'979.40	76.52	82.89
2	188'820.90	14'524.70	79.50	86.13
3	195'911.00	15'070.10	82.49	89.36
4	203'001.10	15'615.45	85.47	92.59
5	210'089.90	16'160.75	88.46	95.83
6	213'192.85	16'399.45	89.76	97.24
7	216'297.70	16'638.30	91.07	98.66
8	219'401.35	16'877.05	92.38	100.07
9	222'504.95	17'115.75	93.68	101.49
10	224'744.30	17'288.00	94.63	102.51
11	226'984.35	17'460.35	95.57	103.53
12	229'224.35	17'632.65	96.51	104.55
13	231'463.10	17'804.85	97.45	105.58
14	233'703.75	17'977.20	98.40	106.60
15	235'941.85	18'149.35	99.34	107.62
16	238'184.45	18'321.90	100.28	108.64
17 + 18	240'421.90	18'494.00	101.23	109.66
19 + 20	241'575.05	18'582.70	101.71	110.19
21 + 22	242'728.85	18'671.45	102.20	110.71
23 + 24	243'880.05	18'760.00	102.68	111.24
25 + 26	245'032.55	18'848.65	103.17	111.76
27	246'185.75	18'937.35	103.65	112.29

Lohnklasse 3				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	150'574.50	11'582.65	63.40	68.68
B	157'486.35	12'114.35	66.31	71.83
A	164'398.80	12'646.05	69.22	74.99
1	171'311.95	13'177.85	72.13	78.14
2	177'980.50	13'690.80	74.94	81.18
3	184'651.05	14'203.95	77.74	84.22
4	191'321.55	14'717.05	80.55	87.27
5	197'989.50	15'229.95	83.36	90.31
6	200'909.70	15'454.60	84.59	91.64
7	203'831.85	15'679.35	85.82	92.97
8	206'751.40	15'903.95	87.05	94.30
9	209'671.60	16'128.60	88.28	95.64
10	211'877.50	16'298.25	89.21	96.64
11	214'083.45	16'467.95	90.14	97.65
12	216'288.47	16'637.55	91.06	98.65
13	218'495.30	16'807.35	91.99	99.66
14	220'700.55	16'976.95	92.92	100.67
15	222'906.45	17'146.65	93.85	101.67
16	225'112.40	17'316.35	94.78	102.68
17 + 18	227'317.65	17'485.95	95.71	103.68
19 + 20	228'398.75	17'569.15	96.16	104.18
21 + 22	229'479.20	17'652.25	96.62	104.67
23 + 24	230'562.20	17'735.55	97.07	105.16
25 + 26	231'643.25	17'818.70	97.53	105.66
27	232'724.35	17'901.85	97.99	106.15

Lohnklasse 4				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	141'458.05	10'881.40	59.56	64.52
B	147'934.85	11'379.60	62.29	67.48
A	154'412.95	11'877.90	65.01	70.43
1	160'889.80	12'376.15	67.74	73.39
2	167'142.05	12'857.10	70.37	76.24
3	173'392.35	13'337.85	73.00	79.09
4	179'644.60	13'818.80	75.64	81.94
5	185'896.20	14'299.70	78.27	84.79
6	188'633.65	14'510.30	79.42	86.04
7	191'371.10	14'720.85	80.57	87.29
8	194'108.55	14'931.45	81.73	88.54
9	196'844.70	15'141.90	82.88	89.79
10	199'015.90	15'308.90	83.79	90.78
11	201'186.40	15'475.90	84.71	91.77
12	203'358.25	15'642.95	85.62	92.76
13	205'529.40	15'809.95	86.54	93.75
14	207'698.65	15'976.80	87.45	94.74
15	209'870.45	16'143.90	88.36	95.73
16	212'041.60	16'310.90	89.28	96.72
17 + 18	214'212.80	16'477.90	90.19	97.71
19 + 20	215'223.10	16'555.60	90.62	98.17
21 + 22	216'232.10	16'633.25	91.04	98.63
23 + 24	217'243.65	16'711.05	91.47	99.09
25 + 26	218'252.70	16'788.65	91.89	99.55
27	219'264.25	16'866.50	92.32	100.01

Lohnklasse 5				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	132'334.50	10'179.60	55.72	60.36
B	138'378.25	10'644.50	58.26	63.12
A	144'422.00	11'109.40	60.81	65.87
1	150'466.40	11'574.35	63.35	68.63
2	156'299.05	12'023.00	65.81	71.29
3	162'132.40	12'471.70	68.26	73.95
4	167'964.45	12'920.35	70.72	76.61
5	173'798.40	13'369.10	73.18	79.27
6	176'352.45	13'565.55	74.25	80.44
7	178'905.85	13'762.00	75.33	81.60
8	181'460.55	13'958.50	76.40	82.77
9	184'014.60	14'154.95	77.48	83.93
10	186'133.65	14'317.95	78.37	84.90
11	188'253.35	14'481.05	79.26	85.87
12	190'371.75	14'644.00	80.15	86.83
13	192'492.75	14'807.15	81.05	87.80
14	194'612.40	14'970.20	81.94	88.77
15	196'732.75	15'133.30	82.83	89.73
16	198'853.10	15'296.40	83.72	90.70
17 + 18	200'972.15	15'459.40	84.62	91.67
19 + 20	201'938.00	15'533.70	85.02	92.11
21 + 22	202'904.55	15'608.05	85.43	92.55
23 + 24	203'869.80	15'682.30	85.84	92.99
25 + 26	204'835.05	15'756.55	86.24	93.43
27	205'803.55	15'831.05	86.65	93.87

Lohnklasse 6				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	123'217.40	9'478.25	51.88	56.20
B	128'826.15	9'909.70	54.24	58.76
A	134'437.45	10'341.35	56.60	61.32
1	140'046.20	10'772.80	58.96	63.88
2	145'459.95	11'189.25	61.24	66.35
3	150'874.35	11'605.70	63.52	68.82
4	156'287.50	12'022.10	65.80	71.29
5	161'701.25	12'438.55	68.08	73.76
6	164'070.60	12'620.80	69.08	74.84
7	166'441.30	12'803.20	70.08	75.92
8	168'811.30	12'985.50	71.08	77.00
9	171'181.30	13'167.80	72.07	78.08
10	173'253.35	13'327.20	72.95	79.02
11	175'324.15	13'486.45	73.82	79.97
12	177'394.95	13'645.75	74.69	80.91
13	179'466.35	13'805.10	75.56	81.86
14	181'538.45	13'964.50	76.43	82.80
15	183'609.20	14'123.80	77.31	83.75
16	185'679.35	14'283.05	78.18	84.69
17 + 18	187'751.40	14'442.40	79.05	85.64
19 + 20	188'670.35	14'513.10	79.44	86.06
21 + 22	189'589.25	14'583.80	79.82	86.48
23 + 24	190'508.20	14'654.50	80.21	86.89
25 + 26	191'427.10	14'725.15	80.60	87.31
27	192'346.65	14'795.90	80.98	87.73

Lohnklasse 7				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	114'001.15	8'769.30	48.00	52.00
B	119'208.40	9'169.90	50.19	54.37
A	124'416.20	9'570.50	52.38	56.75
1	129'625.35	9'971.20	54.58	59.12
2	134'619.55	10'355.35	56.68	61.40
3	139'614.40	10'739.55	58.78	63.68
4	144'609.25	11'123.80	60.89	65.96
5	149'602.80	11'507.90	62.99	68.24
6	151'790.05	11'676.15	63.91	69.23
7	153'976.70	11'844.35	64.83	70.23
8	156'162.00	12'012.45	65.75	71.23
9	158'348.60	12'180.65	66.67	72.23
10	160'363.40	12'335.65	67.52	73.15
11	162'381.45	12'490.90	68.37	74.07
12	164'397.50	12'645.95	69.22	74.99
13	166'414.25	12'801.10	70.07	75.91
14	168'431.60	12'956.30	70.92	76.83
15	170'447.70	13'111.35	71.76	77.74
16	172'463.15	13'266.40	72.61	78.66
17 + 18	174'480.50	13'421.60	73.46	79.58
19 + 20	175'360.20	13'489.25	73.83	79.99
21 + 22	176'240.50	13'556.95	74.20	80.39
23 + 24	177'120.80	13'624.70	74.57	80.79
25 + 26	177'999.80	13'692.30	74.94	81.19
27	178'879.50	13'759.95	75.31	81.59

Lohnklasse 8				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	105'599.65	8'123.05	44.46	48.17
B	110'475.45	8'498.10	46.51	50.39
A	115'351.90	8'873.20	48.57	52.61
1	120'226.40	9'248.20	50.62	54.84
2	124'839.65	9'603.05	52.56	56.94
3	129'453.55	9'957.95	54.50	59.05
4	134'069.35	10'313.05	56.45	61.15
5	138'682.60	10'667.90	58.39	63.26
6	140'700.65	10'823.15	59.24	64.18
7	142'719.30	10'978.40	60.09	65.10
8	144'738.60	11'133.75	60.94	66.02
9	146'757.25	11'289.00	61.79	66.94
10	148'594.45	11'430.35	62.56	67.78
11	150'431.00	11'571.60	63.34	68.61
12	152'266.90	11'712.85	64.11	69.45
13	154'104.10	11'854.15	64.88	70.29
14	155'940.65	11'995.45	65.66	71.13
15	157'777.85	12'136.75	66.43	71.97
16	159'613.75	12'278.00	67.20	72.80
17 + 18	161'450.30	12'419.25	67.98	73.64
19 + 20	162'254.00	12'481.10	68.31	74.01
21 + 22	163'055.20	12'542.70	68.65	74.37
23 + 24	163'858.90	12'604.55	68.99	74.74
25 + 26	164'660.70	12'666.20	69.33	75.11
27	165'463.80	12'728.00	69.67	75.47

Lohnklasse 9				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	98'108.65	7'546.80	41.31	44.75
B	102'638.25	7'895.25	43.21	46.82
A	107'169.15	8'243.80	45.12	48.88
1	111'701.95	8'592.45	47.03	50.95
2	116'001.15	8'923.15	48.84	52.91
3	120'301.05	9'253.95	50.65	54.87
4	124'602.20	9'584.80	52.46	56.83
5	128'902.70	9'915.60	54.27	58.80
6	130'784.30	10'060.35	55.06	59.65
7	132'665.90	10'205.05	55.86	60.51
8	134'548.15	10'349.85	56.65	61.37
9	136'429.70	10'494.60	57.44	62.23
10	138'087.40	10'622.10	58.14	62.98
11	139'743.10	10'749.45	58.84	63.74
12	141'399.45	10'876.90	59.53	64.50
13	143'057.75	11'004.45	60.23	65.25
14	144'714.15	11'131.85	60.93	66.01
15	146'370.50	11'259.25	61.63	66.76
16	148'026.25	11'386.65	62.32	67.52
17 + 18	149'683.90	11'514.15	63.02	68.27
19 + 20	150'419.40	11'570.70	63.33	68.61
21 + 22	151'152.35	11'627.10	63.64	68.94
23 + 24	151'886.60	11'683.60	63.95	69.28
25 + 26	152'621.45	11'740.10	64.26	69.61
27	153'355.70	11'796.60	64.57	69.95

Lohnklasse 10				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	91'554.60	7'042.65	38.55	41.76
B	95'775.30	7'367.35	40.32	43.69
A	99'996.05	7'692.00	42.10	45.61
1	104'216.75	8'016.65	43.88	47.54
2	108'250.85	8'327.00	45.58	49.38
3	112'285.60	8'637.35	47.28	51.22
4	116'319.70	8'947.65	48.97	53.06
5	120'353.80	9'258.00	50.67	54.90
6	122'119.55	9'393.80	51.42	55.70
7	123'886.00	9'529.70	52.16	56.51
8	125'651.10	9'665.45	52.90	57.31
9	127'417.50	9'801.35	53.65	58.12
10	128'901.40	9'915.50	54.27	58.79
11	130'385.95	10'029.70	54.90	59.47
12	131'869.90	10'143.85	55.52	60.15
13	133'354.45	10'258.05	56.15	60.83
14	134'839.00	10'372.25	56.77	61.50
15	136'322.90	10'486.40	57.40	62.18
16	137'807.45	10'600.55	58.02	62.86
17 + 18	139'291.35	10'714.70	58.65	63.53
19 + 20	139'949.00	10'765.30	58.92	63.83
21 + 22	140'606.05	10'815.85	59.20	64.13
23 + 24	141'264.35	10'866.50	59.48	64.43
25 + 26	141'923.30	10'917.20	59.75	64.73
27	142'579.00	10'967.60	60.03	65.03

Lohnklasse 11				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	85'476.75	6'575.15	35.99	38.99
B	89'409.80	6'877.70	37.64	40.78
A	93'341.60	7'180.10	39.30	42.58
1	97'274.70	7'482.65	40.96	44.37
2	101'059.75	7'773.85	42.55	46.10
3	104'844.15	8'064.95	44.14	47.82
4	108'629.25	8'356.10	45.74	49.55
5	112'414.95	8'647.30	47.33	51.27
6	114'071.95	8'774.75	48.03	52.03
7	115'728.95	8'902.25	48.73	52.79
8	117'387.25	9'029.80	49.42	53.54
9	119'042.35	9'157.10	50.12	54.30
10	120'431.05	9'263.95	50.71	54.93
11	121'816.50	9'370.50	51.29	55.56
12	123'203.20	9'477.15	51.87	56.20
13	124'588.70	9'583.75	52.46	56.83
14	125'974.80	9'690.35	53.04	57.46
15	127'362.15	9'797.10	53.62	58.09
16	128'747.60	9'903.65	54.21	58.72
17 + 18	130'133.70	10'010.30	54.79	59.36
19 + 20	130'736.70	10'056.65	55.04	59.63
21 + 22	131'339.65	10'103.05	55.30	59.91
23 + 24	131'942.60	10'149.45	55.55	60.18
25 + 26	132'543.00	10'195.60	55.81	60.46
27	133'145.30	10'241.95	56.06	60.73

Lohnklasse 12				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	79'873.15	6'144.10	33.63	36.43
B	83'539.80	6'426.15	35.17	38.10
A	87'203.90	6'708.00	36.72	39.78
1	90'866.70	6'989.75	38.26	41.45
2	94'402.75	7'261.75	39.75	43.06
3	97'940.05	7'533.85	41.24	44.67
4	101'474.15	7'805.70	42.72	46.28
5	105'010.20	8'077.70	44.21	47.90
6	106'558.45	8'196.80	44.86	48.60
7	108'105.45	8'315.80	45.52	49.31
8	109'653.70	8'434.90	46.17	50.02
9	111'201.30	8'553.95	46.82	50.72
10	112'505.05	8'654.25	47.37	51.32
11	113'809.40	8'754.55	47.92	51.91
12	115'111.85	8'854.75	48.47	52.50
13	116'416.85	8'955.15	49.02	53.10
14	117'719.95	9'055.40	49.56	53.69
15	119'023.70	9'155.65	50.11	54.29
16	120'327.40	9'255.95	50.66	54.88
17 + 18	121'630.50	9'356.20	51.21	55.48
19 + 20	122'184.55	9'398.80	51.44	55.73
21 + 22	122'737.35	9'441.35	51.68	55.98
23 + 24	123'290.75	9'483.90	51.91	56.24
25 + 26	123'844.80	9'526.50	52.14	56.49
27	124'398.20	9'569.10	52.38	56.74

Lohnklasse 13				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	74'709.05	5'746.85	31.46	34.08
B	78'128.60	6'009.90	32.89	35.64
A	81'548.80	6'273.00	34.33	37.20
1	84'967.10	6'535.95	35.77	38.76
2	88'267.60	6'789.80	37.16	40.26
3	91'566.20	7'043.55	38.55	41.77
4	94'865.40	7'297.35	39.94	43.27
5	98'165.30	7'551.20	41.33	44.78
6	99'611.25	7'662.40	41.94	45.43
7	101'055.90	7'773.55	42.55	46.09
8	102'499.25	7'884.55	43.16	46.75
9	103'944.55	7'995.75	43.76	47.41
10	105'153.05	8'088.70	44.27	47.96
11	106'361.55	8'181.65	44.78	48.51
12	107'571.30	8'274.70	45.29	49.07
13	108'779.15	8'367.65	45.80	49.62
14	109'988.95	8'460.70	46.31	50.17
15	111'196.80	8'553.60	46.82	50.72
16	112'407.20	8'646.70	47.33	51.27
17 + 18	113'614.45	8'739.55	47.84	51.82
19 + 20	114'146.60	8'780.50	48.06	52.06
21 + 22	114'678.80	8'821.45	48.28	52.31
23 + 24	115'209.00	8'862.25	48.51	52.55
25 + 26	115'741.85	8'903.20	48.73	52.79
27	116'273.35	8'944.10	48.96	53.03

Lohnklasse 14				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	70'055.25	5'388.85	29.50	31.95
B	73'251.55	5'634.75	30.84	33.41
A	76'445.25	5'880.40	32.19	34.87
1	79'642.80	6'126.35	33.53	36.33
2	82'727.05	6'363.60	34.83	37.73
3	85'810.75	6'600.85	36.13	39.14
4	88'895.65	6'838.15	37.43	40.55
5	91'979.30	7'075.35	38.73	41.95
6	93'329.40	7'179.20	39.29	42.57
7	94'678.80	7'283.00	39.86	43.19
8	96'030.80	7'387.00	40.43	43.80
9	97'382.15	7'490.95	41.00	44.42
10	98'482.55	7'575.60	41.46	44.92
11	99'584.85	7'660.35	41.93	45.42
12	100'685.85	7'745.05	42.39	45.92
13	101'786.90	7'829.75	42.86	46.43
14	102'889.20	7'914.55	43.32	46.93
15	103'990.25	7'999.25	43.78	47.43
16	105'091.90	8'084.00	44.25	47.93
17 + 18	106'192.95	8'168.70	44.71	48.44
19 + 20	106'690.35	8'206.95	44.92	48.66
21 + 22	107'187.15	8'245.15	45.13	48.89
23 + 24	107'685.85	8'283.55	45.34	49.12
25 + 26	108'183.30	8'321.80	45.55	49.34
27	108'681.35	8'360.10	45.76	49.57

Lohnklasse 15				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	65'835.85	5'064.30	27.72	30.03
B	68'830.70	5'294.65	28.98	31.40
A	71'824.90	5'525.00	30.24	32.76
1	74'819.75	5'755.35	31.50	34.13
2	77'709.70	5'977.65	32.72	35.45
3	80'600.95	6'200.05	33.94	36.76
4	83'490.90	6'422.40	35.15	38.08
5	86'380.85	6'644.70	36.37	39.40
6	87'646.65	6'742.05	36.90	39.98
7	88'911.75	6'839.35	37.43	40.55
8	90'176.85	6'936.70	37.97	41.13
9	91'442.00	7'034.00	38.50	41.71
10	92'447.15	7'111.30	38.92	42.17
11	93'451.00	7'188.55	39.35	42.62
12	94'455.50	7'265.80	39.77	43.08
13	95'458.70	7'343.00	40.19	43.54
14	96'463.20	7'420.25	40.61	44.00
15	97'467.75	7'497.50	41.04	44.46
16	98'471.60	7'574.75	41.46	44.91
17 + 18	99'476.75	7'652.05	41.88	45.37
19 + 20	99'943.90	7'688.00	42.08	45.59
21 + 22	100'411.10	7'723.95	42.28	45.80
23 + 24	100'877.00	7'759.75	42.47	46.01
25 + 26	101'344.15	7'795.70	42.67	46.23
27	101'811.35	7'831.65	42.87	46.44

Lohnklasse 16				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	62'088.75	4'776.05	26.14	28.32
B	64'904.70	4'992.65	27.33	29.60
A	67'721.95	5'209.40	28.51	30.89
1	70'539.20	5'426.10	29.70	32.17
2	73'257.95	5'635.25	30.84	33.41
3	75'976.75	5'844.35	31.99	34.65
4	78'695.55	6'053.50	33.13	35.89
5	81'413.05	6'262.55	34.28	37.13
6	82'604.15	6'354.15	34.78	37.68
7	83'794.65	6'445.75	35.28	38.22
8	84'984.45	6'537.25	35.78	38.76
9	86'174.95	6'628.85	36.28	39.31
10	87'077.15	6'698.25	36.66	39.72
11	87'980.60	6'767.75	37.04	40.13
12	88'885.35	6'837.35	37.42	40.54
13	89'788.20	6'906.80	37.80	40.95
14	90'691.05	6'976.25	38.18	41.37
15	91'595.80	7'045.85	38.57	41.78
16	92'498.60	7'115.30	38.95	42.19
17 + 18	93'400.80	7'184.70	39.32	42.60
19 + 20	93'842.25	7'218.65	39.51	42.80
21 + 22	94'283.05	7'252.55	39.70	43.00
23 + 24	94'723.20	7'286.40	39.88	43.21
25 + 26	95'163.35	7'320.25	40.07	43.41
27	95'603.50	7'354.10	40.25	43.61

Lohnklasse 17				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	58'803.65	4'523.35	24.76	26.82
B	61'469.05	4'728.40	25.88	28.04
A	64'135.05	4'933.45	27.00	29.25
1	66'797.25	5'138.25	28.12	30.47
2	69'366.10	5'335.85	29.21	31.64
3	71'933.65	5'533.35	30.29	32.81
4	74'500.55	5'730.80	31.37	33.98
5	77'070.70	5'928.50	32.45	35.15
6	78'194.25	6'014.95	32.92	35.67
7	79'318.45	6'101.40	33.40	36.18
8	80'443.95	6'188.00	33.87	36.69
9	81'566.85	6'274.35	34.34	37.20
10	82'373.80	6'336.45	34.68	37.57
11	83'179.45	6'398.40	35.02	37.94
12	83'985.10	6'460.40	35.36	38.31
13	84'790.80	6'522.35	35.70	38.67
14	85'598.35	6'584.50	36.04	39.04
15	86'402.75	6'646.35	36.38	39.41
16	87'209.70	6'708.45	36.72	39.78
17 + 18	88'015.35	6'770.40	37.06	40.15
19 + 20	88'432.35	6'802.50	37.23	40.34
21 + 22	88'850.60	6'834.65	37.41	40.53
23 + 24	89'267.60	6'866.75	37.58	40.72
25 + 26	89'685.90	6'898.90	37.76	40.91
27	90'103.25	6'931.00	37.94	41.10

Lohnklasse 18				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	55'952.35	4'304.05	23.56	25.52
B	58'500.60	4'500.05	24.63	26.68
A	61'048.85	4'696.05	25.70	27.85
1	63'595.15	4'891.95	26.78	29.01
2	66'034.05	5'079.55	27.80	30.12
3	68'472.25	5'267.10	28.83	31.23
4	70'909.85	5'454.60	29.86	32.34
5	73'348.70	5'642.20	30.88	33.46
6	74'416.25	5'724.35	31.33	33.94
7	75'485.10	5'806.55	31.78	34.43
8	76'551.40	5'888.55	32.23	34.92
9	77'617.70	5'970.60	32.68	35.40
10	78'328.10	6'025.25	32.98	35.73
11	79'038.55	6'079.90	33.28	36.05
12	79'748.95	6'134.55	33.58	36.38
13	80'458.10	6'189.10	33.88	36.70
14	81'167.85	6'243.70	34.17	37.02
15	81'877.00	6'298.25	34.47	37.35
16	82'588.10	6'352.95	34.77	37.67
17 + 18	83'299.80	6'407.70	35.07	37.99
19 + 20	83'696.20	6'438.15	35.24	38.18
21 + 22	84'095.80	6'468.90	35.41	38.36
23 + 24	84'492.85	6'499.45	35.57	38.54
25 + 26	84'890.50	6'530.05	35.74	38.72
27	85'288.85	6'560.70	35.91	38.90

Lohnklasse 19				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	53'434.95	4'110.40	22.50	24.37
B	55'886.70	4'299.00	23.53	25.49
A	58'337.15	4'487.45	24.56	26.61
1	60'788.85	4'676.05	25.59	27.73
2	63'116.40	4'855.10	26.57	28.79
3	65'441.40	5'033.95	27.55	29.85
4	67'767.00	5'212.85	28.53	30.91
5	70'092.60	5'391.75	29.51	31.97
6	71'111.25	5'470.10	29.94	32.44
7	72'130.55	5'548.50	30.37	32.90
8	73'148.60	5'626.80	30.80	33.36
9	74'165.95	5'705.05	31.23	33.83
10	74'803.65	5'754.15	31.49	34.12
11	75'441.35	5'803.20	31.76	34.41
12	76'078.45	5'852.20	32.03	34.70
13	76'716.15	5'901.25	32.30	34.99
14	77'355.15	5'950.40	32.57	35.28
15	77'992.20	5'999.40	32.84	35.57
16	78'629.90	6'048.45	33.11	35.86
17 + 18	79'268.25	6'097.55	33.37	36.16
19 + 20	79'649.20	6'126.85	33.54	36.33
21 + 22	80'031.45	6'156.25	33.70	36.50
23 + 24	80'412.40	6'185.55	33.86	36.68
25 + 26	80'792.70	6'214.80	34.02	36.85
27	81'173.65	6'244.15	34.18	37.03

Lohnklasse 20				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	50'964.55	3'920.35	21.46	23.25
B	53'308.85	4'100.70	22.44	24.32
A	55'653.75	4'281.05	23.43	25.38
1	57'998.65	4'461.45	24.42	26.45
2	60'215.50	4'631.95	25.35	27.47
3	62'433.65	4'802.60	26.29	28.48
4	64'650.50	4'973.10	27.22	29.49
5	66'867.35	5'143.65	28.15	30.50
6	67'837.75	5'218.30	28.56	30.94
7	68'808.15	5'292.95	28.97	31.38
8	69'778.55	5'367.60	29.38	31.83
9	70'747.70	5'442.15	29.79	32.27
10	71'371.85	5'490.15	30.05	32.55
11	71'995.40	5'538.10	30.31	32.84
12	72'620.25	5'586.15	30.58	33.12
13	73'244.45	5'634.20	30.84	33.41
14	73'867.35	5'682.10	31.10	33.69
15	74'490.90	5'730.05	31.36	33.98
16	75'115.75	5'778.15	31.63	34.26
17 + 18	75'739.30	5'826.10	31.89	34.55
19 + 20	76'100.30	5'853.85	32.04	34.71
21 + 22	76'462.60	5'881.75	32.19	34.88
23 + 24	76'824.90	5'909.60	32.35	35.04
25 + 26	77'186.55	5'937.45	32.50	35.21
27	77'547.55	5'965.20	32.65	35.37

Lohnklasse 21				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	48'798.55	3'753.75	20.55	22.26
B	51'057.85	3'927.55	21.50	23.29
A	53'318.50	4'101.40	22.45	24.32
1	55'578.45	4'275.25	23.40	25.35
2	57'723.90	4'440.30	24.30	26.33
3	59'870.60	4'605.45	25.21	27.31
4	62'014.75	4'770.35	26.11	28.29
5	64'160.80	4'935.45	27.01	29.27
6	65'099.70	5'007.65	27.41	29.69
7	66'037.90	5'079.85	27.80	30.12
8	66'977.40	5'152.10	28.20	30.55
9	67'916.30	5'224.35	28.60	30.98
10	68'472.25	5'267.10	28.83	31.23
11	69'028.90	5'309.90	29.06	31.49
12	69'585.50	5'352.75	29.30	31.74
13	70'141.50	5'395.50	29.53	31.99
14	70'698.15	5'438.30	29.77	32.25
15	71'254.10	5'481.10	30.00	32.50
16	71'810.75	5'523.90	30.23	32.75
17 + 18	72'366.70	5'566.65	30.47	33.01
19 + 20	72'694.25	5'591.85	30.61	33.16
21 + 22	73'021.80	5'617.05	30.74	33.31
23 + 24	73'348.05	5'642.15	30.88	33.46
25 + 26	73'675.60	5'667.35	31.02	33.60
27	74'003.15	5'692.55	31.16	33.75

Lohnklasse 22				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	46'808.20	3'600.65	19.71	21.35
B	48'990.30	3'768.50	20.63	22.35
A	51'173.05	3'936.40	21.55	23.34
1	53'355.80	4'104.30	22.46	24.34
2	55'436.25	4'264.35	23.34	25.29
3	57'514.75	4'424.20	24.22	26.23
4	59'595.80	4'584.30	25.09	27.18
5	61'676.25	4'744.35	25.97	28.13
6	62'586.80	4'814.35	26.35	28.55
7	63'495.45	4'884.25	26.73	28.96
8	64'406.65	4'954.35	27.12	29.38
9	65'317.80	5'024.45	27.50	29.79
10	65'851.30	5'065.50	27.73	30.04
11	66'384.10	5'106.45	27.95	30.28
12	66'918.85	5'147.60	28.18	30.52
13	67'452.30	5'188.65	28.40	30.77
14	67'986.40	5'229.70	28.62	31.01
15	68'520.50	5'270.80	28.85	31.25
16	69'054.65	5'311.90	29.07	31.50
17 + 18	69'588.75	5'353.00	29.30	31.74
19 + 20	69'882.15	5'375.55	29.42	31.87
21 + 22	70'177.55	5'398.25	29.55	32.01
23 + 24	70'471.60	5'420.90	29.67	32.14
25 + 26	70'764.40	5'443.40	29.79	32.28
27	71'059.15	5'466.10	29.92	32.41

Lohnklasse 23				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	44'994.80	3'461.15	18.94	20.52
B	47'106.15	3'623.55	19.83	21.49
A	49'217.45	3'785.95	20.72	22.45
1	51'329.40	3'948.40	21.61	23.41
2	53'350.00	4'103.85	22.46	24.33
3	55'371.25	4'259.35	23.31	25.26
4	57'392.50	4'414.80	24.16	26.18
5	59'412.40	4'570.20	25.01	27.10
6	60'297.25	4'638.25	25.39	27.50
7	61'181.40	4'706.25	25.76	27.91
8	62'064.95	4'774.25	26.13	28.31
9	62'950.40	4'842.35	26.50	28.71
10	63'461.35	4'881.65	26.72	28.95
11	63'970.35	4'920.80	26.93	29.18
12	64'481.90	4'960.15	27.15	29.41
13	64'992.20	4'999.40	27.36	29.64
14	65'504.45	5'038.80	27.58	29.88
15	66'014.10	5'078.00	27.79	30.11
16	66'525.05	5'117.30	28.01	30.34
17 + 18	66'934.30	5'148.80	28.18	30.53
19 + 20	67'218.10	5'170.60	28.30	30.66
21 + 22	67'502.50	5'192.50	28.42	30.79
23 + 24	67'786.95	5'214.40	28.54	30.92
25 + 26	68'070.70	5'236.20	28.66	31.05
27	68'355.15	5'258.10	28.78	31.18

Lohnklasse 24				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	43'348.10	3'334.45	18.25	19.77
B	45'396.35	3'492.05	19.11	20.71
A	47'445.25	3'649.65	19.98	21.64
1	49'496.10	3'807.40	20.84	22.58
2	51'465.20	3'958.85	21.67	23.47
3	53'434.30	4'110.35	22.50	24.37
4	55'403.40	4'261.80	23.33	25.27
5	57'371.90	4'413.20	24.16	26.17
6	58'234.80	4'479.60	24.52	26.56
7	59'095.80	4'545.85	24.88	26.95
8	59'956.85	4'612.05	25.24	27.35
9	60'819.75	4'678.45	25.61	27.74
10	61'307.55	4'715.95	25.81	27.96
11	61'794.00	4'753.40	26.02	28.19
12	62'283.10	4'791.00	26.22	28.41
13	62'770.20	4'828.50	26.43	28.63
14	63'256.70	4'865.90	26.63	28.85
15	63'743.80	4'903.35	26.84	29.07
16	64'199.40	4'938.40	27.03	29.28
17 + 18	64'482.55	4'960.20	27.15	29.41
19 + 20	64'767.00	4'982.10	27.27	29.54
21 + 22	65'051.40	5'003.95	27.39	29.67
23 + 24	65'334.55	5'025.75	27.51	29.80
25 + 26	65'617.70	5'047.50	27.63	29.93
27	65'902.75	5'069.45	27.75	30.06

Lohnklasse 25				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	41'871.25	3'220.85	17.63	19.10
B	43'866.75	3'374.35	18.47	20.01
A	45'862.90	3'527.90	19.31	20.92
1	47'859.05	3'681.45	20.15	21.83
2	49'781.80	3'829.35	20.96	22.71
3	51'704.60	3'977.30	21.77	23.58
4	53'627.35	4'125.20	22.58	24.46
5	55'550.15	4'273.10	23.39	25.34
6	56'392.50	4'337.90	23.74	25.72
7	57'234.20	4'402.65	24.10	26.11
8	58'076.50	4'467.40	24.45	26.49
9	58'917.55	4'532.10	24.81	26.87
10	59'383.45	4'567.95	25.00	27.09
11	59'847.45	4'603.65	25.20	27.30
12	60'312.05	4'639.40	25.39	27.51
13	60'776.00	4'675.10	25.59	27.72
14	61'241.90	4'710.90	25.78	27.93
15	61'703.95	4'746.45	25.98	28.14
16	61'987.70	4'768.30	26.10	28.27
17 + 18	62'272.15	4'790.15	26.22	28.40
19 + 20	62'555.90	4'812.00	26.34	28.53
21 + 22	62'839.70	4'833.80	26.46	28.66
23 + 24	63'124.15	4'855.70	26.58	28.79
25 + 26	63'407.25	4'877.50	26.70	28.92
27	63'692.35	4'899.40	26.82	29.05

Lohnklasse 26					
Lohn					
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13	Stufe
	40'604.20	3'123.40	17.10	18.52	C
	42'549.50	3'273.05	17.91	19.41	B
	44'495.45	3'422.75	18.73	20.30	A
	46'441.40	3'572.40	19.55	21.18	1
	48'319.15	3'716.85	20.34	22.04	2
	50'195.55	3'861.20	21.13	22.90	3
	52'072.65	4'005.60	21.92	23.75	4
	53'949.75	4'150.00	22.71	24.61	5
	54'772.80	4'213.30	23.06	24.98	6
	55'595.20	4'276.55	23.41	25.36	7
	56'416.30	4'339.70	23.75	25.73	8
	57'237.40	4'402.90	24.10	26.11	9
	57'680.10	4'436.95	24.29	26.31	10
	58'123.50	4'471.05	24.47	26.51	11
	58'564.95	4'505.00	24.66	26.71	12
	59'008.30	4'539.10	24.84	26.91	13
	59'451.70	4'573.20	25.03	27.12	14
	59'735.45	4'595.05	25.15	27.25	15
	60'019.25	4'616.85	25.27	27.38	16
	60'303.05	4'638.70	25.39	27.51	17 + 18
	60'587.45	4'660.55	25.51	27.64	19 + 20
	60'869.95	4'682.30	25.63	27.76	21 + 22
	61'155.00	4'704.25	25.75	27.89	23 + 24
	61'438.15	4'726.00	25.87	28.02	25 + 26
	61'723.25	4'747.95	25.99	28.15	27

Lohnklasse 27				
Lohn				
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13
C	39'436.25	3'033.55	16.60	17.99
B	41'346.80	3'180.50	17.41	18.86
A	43'259.30	3'327.65	18.21	19.73
1	45'169.85	3'474.60	19.02	20.60
2	47'014.10	3'616.45	19.79	21.44
3	48'859.65	3'758.45	20.57	22.29
4	50'703.95	3'900.30	21.35	23.13
5	52'546.90	4'042.05	22.12	23.97
6	53'355.15	4'104.25	22.46	24.34
7	54'163.40	4'166.40	22.80	24.71
8	54'969.70	4'228.45	23.14	25.07
9	55'777.30	4'290.55	23.48	25.44
10	56'197.50	4'322.90	23.66	25.63
11	56'619.00	4'355.30	23.84	25.83
12	57'037.90	4'387.55	24.01	26.02
13	57'444.60	4'418.80	24.19	26.20
14	57'728.40	4'440.65	24.31	26.33
15	58'012.80	4'462.50	24.43	26.46
16	58'296.60	4'484.35	24.54	26.59
17 + 18	58'581.00	4'506.25	24.66	26.72
19 + 20	58'863.50	4'527.95	24.78	26.85
21 + 22	59'147.95	4'549.85	24.90	26.98
23 + 24	59'431.75	4'571.65	25.02	27.11
25 + 26	59'715.50	4'593.50	25.14	27.24
27	59'999.55	4'615.35	25.26	27.37

Lohnklasse 28					
Lohn					
Stufe	Jahr inkl. 13	Monat	Stunde	Stunde inkl. 13	Stufe
	38'478.75	2'959.90	16.20	17.55	C
	40'357.75	3'104.45	16.99	18.41	B
	42'239.35	3'249.20	17.78	19.27	A
	44'118.35	3'393.70	18.58	20.12	1
	45'932.40	3'533.25	19.34	20.95	2
	47'747.70	3'672.90	20.10	21.78	3
	49'561.10	3'812.40	20.87	22.61	4
	51'375.10	3'951.95	21.63	23.43	5
	52'189.80	4'014.60	21.97	23.80	6
	53'005.10	4'077.30	22.32	24.18	7
	53'822.35	4'140.20	22.66	24.55	8
	54'636.35	4'202.80	23.00	24.92	9
	55'022.45	4'232.50	23.17	25.10	10
	55'387.35	4'260.55	23.32	25.26	11
	55'670.45	4'282.35	23.44	25.39	12
	55'955.55	4'304.25	23.56	25.52	13
	56'238.70	4'326.05	23.68	25.65	14
	56'523.10	4'347.95	23.80	25.78	15
	56'806.25	4'369.70	23.92	25.91	16
	57'090.05	4'391.55	24.04	26.04	17 + 18
	57'373.80	4'413.35	24.16	26.17	19 + 20
	57'659.55	4'435.35	24.28	26.30	21 + 22
	57'942.65	4'457.15	24.40	26.43	23 + 24
	58'226.45	4'478.95	24.52	26.56	25 + 26
	58'510.90	4'500.85	24.64	26.69	27

6. Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

Wie bereits in Traktandum 5 beschrieben, hat das Kantonsgerichts bemängelt, dass die Funktionen im Nebenamt nicht richtig geregelt sind.

Neben der Revision des Personalreglements, in welchem auch gemeinsame Bestimmungen für das Personal und die Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen aufgeführt sind, wurde ein neues Reglement für die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen erstellt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen zu genehmigen.

Reglement über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen

Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 3 des Personalreglements, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.
- ² Dieses Reglement regelt den Umfang der Entschädigungen, welche an Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Gemeinde ausgerichtet werden.

§ 2 Begriffe

- ¹ Behörden sind die zu selbständigen Entscheidungen befugten und durch Wahl bestellten ständigen Organe der Gemeinde.
- ² Kommissionen sind Hilfsorgane von Behörden oder anderen Organen. Ihnen steht in der Regel kein selbständiges Entscheidungsrecht zu.
- ³ Als Inhaber einer nebenamtlichen Funktion gilt, wer ohne Begründung eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere als Mitglied einer Behörde oder eines anderen Organs, mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist.

§ 3 Rücktritt

- ¹ Unter Vorbehalt höheren Rechts kann der Inhaber einer nebenamtlichen Funktion jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- ² Für Behördenmitglieder, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, besteht nach Ablauf der Amtsperiode kein automatisches Recht auf Wiederwahl.

§ 4 Allgemeine Pflichten

- ¹ Die §§ 29 (Rechtsschutz), 33 (Aufgabenerfüllung), 35 (Pflicht zur Verschwiegenheit), 36 (Ablehnung von Vorteilen), 65 (Haftpflicht) und 63 (Verantwortlichkeit) des Personalreglements gelten sinngemäss für die Inhaber der nebenamtlichen Funktionen.

§ 5 Entschädigung allgemein

- ¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Inhaber von nebenamtlichen Funktionen werden gemäss Anhang entschädigt. Ausserordentliche Aufwendungen werden zudem mit dem Stundenansatz der Gemeinde entschädigt. Die Entschädigungsregelung ist in der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen definiert.

Zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ² Mit dieser Entschädigung sind auch Leistungen der Gemeinde bei Ferien, Feiertagen, Schwangerschaft und Mutterschaft, Krankheit, Unfall, Militär, Zivil-, Feuerwehr- und Schutzdienst abgegolten.
- ³ Die Jahrespauschale und Sitzungsgelder werden nur ausbezahlt, wenn mindestens 50 % der Sitzungen besucht werden und ein genehmigtes Protokoll vorliegt.
- ⁴ Die Anpassung der Entschädigungen gemäss diesem Reglement richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Regelung. Der Gemeinderat entscheidet jährlich über die Anpassung an die Teuerung.

§ 6 Höhe der Entschädigung

- ¹ Die Jahresentschädigungen sowie die Sitzungsgelder werden von der Gemeindeversammlung festgelegt (Anhang).

§ 7 Übrige Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigungen für alle übrigen, im Anhang zu diesem Reglement nicht erwähnten Nebenämter und Funktionen sowie für ausserordentliche Beanspruchungen, werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8 Spesenersatz

- ¹ Für den Ersatz der Auslagen und Spesen gelten die Bestimmungen der Verordnung zum Personalreglement sinngemäss.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

§ 10 Inkraftsetzung

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang**Entschädigung für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Nebenfunktionen****1. Behörden und Kommissionen****1.1 Ansätze Entschädigungen**

Entschädigung für Sitzungen	Fr.	60.00	pro Sitzung
Zuschlag für Präsident	Fr.	60.00	pro Sitzung
Zuschlag Aktuar	Fr.	60.00	pro Sitzung
Halbtagespauschale (4 Std.)	Fr.	150.00	
Tagespauschale (8 Std.)	Fr.	300.00	
Stundenansatz	Fr.	35.00	

Der Zuschlag für Präsident und Aktuar wird nur an Mitglieder von Behörden und Kommissionen ausbezahlt, die keine Jahrespauschale beziehen.

1.2 Gemeinderat

Entschädigung Gemeindepräsident	Fr.	25'000.00	Jahrespauschale
Entschädigung Vizepräsident	Fr.	16'000.00	Jahrespauschale
Entschädigung Mitglied	Fr.	15'000.00	Jahrespauschale
Kilometerentschädigung ab 20 km			gem. Personalverordnung

1.3 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Zuschlag Präsident	Fr.	1'500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Aktuar			Sitzungsgeld + Zuschlag
Entschädigung Mitglied			Sitzungsgeld

1.4 Regionale Sozialhilfebehörde Waldenburgeral

Entschädigung Mitglied			Sitzungsgeld
------------------------	--	--	--------------

Zuschläge für das Präsidium und das Vizepräsidium werden gemäss Vertrag durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden festgelegt.

1.5 Schulrat Kreisprimarschule Oberdorf/Liedertswil

Zuschlag Präsident	Fr.	1'500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Aktuar			Sitzungsgeld + Zuschlag
Entschädigung Mitglied			Sitzungsgeld

Zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

1.6 Wahlbüro

Zuschlag Präsident	Fr.	500.00	Jahrespauschale
Entschädigung Mitglied			Std.-Ansatz der Gemeinde

2. Nebenamtliche Funktionen

2.1 Ansätze Entschädigungen

Stundenansatz der Gemeinde	Fr.	35.00
----------------------------	-----	-------

2.2 Ackerbaustellenleiter

Stundenansatz der Gemeinde
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz

2.3 Asylantenbetreuer

Der Asylantenbetreuer wird mit einer Pauschalentschädigung pro Asylant und Monat von Fr. 35.00 entschädigt.

2.4 Baumwärter

Material, Fahrten und Spesen	Fr.	250.00	Jahrespauschale
Stundenansatz der Gemeinde			
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz			

2.5 Rebwärter

Stundenansatz der Gemeinde
Bei kantonalen Aufträgen gilt der Kantonsansatz

2.6 Ortspolizist

Stundenansatz der Gemeinde

3. Verschiedene weitere Regelungen

3.1 Nebenamtliche Tätigkeiten

¹ Der Stundenansatz für diverse nebenamtliche Tätigkeiten beträgt Fr. 35.00.

Zu Traktandum Nr. 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

- ² Alle weiteren nebenamtlicher Tätigkeiten, die vom Gemeinderat verordnet werden, aber in diesem Reglement nicht erwähnt sind, werden mit dem Stundenansatz der Gemeinde entschädigt.

3.2 Kilometerentschädigung für Benützung privater Motorfahrzeuge

- 1 Für die Benützung privater Motorfahrzeuge wird Kilometerentschädigung gemäss Personalverordnung entschädigt.
- ² Für Dienstfahrten hat die Gemeinde eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst im Schadenfall, ob der Selbstbehalt vom Versicherten oder der Gemeinde zu tragen ist.

Zu Traktandum Nr. 7 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

7. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Natur- und Umweltschutzkommission

Die Natur- und Umweltschutzkommission befasst sich mit dem Natur- und Umweltschutz in der Gemeinde und nimmt die Aufgaben aufgrund des Pflichtenheftes wahr.

Aufgrund eines Rücktritts per Ende April 2017, wird für die NUSK ein neues Mitglied gesucht. Gemäss dem Umweltschutzreglement der Gemeinde werden die Mitglieder der NUSK durch die Gemeindeversammlung gewählt.

Bis zum Redaktionsschluss der Einladung zur Gemeindeversammlung hat sich kein neues Mitglied für eine Wahl zur Verfügung gestellt.

Es können sich alle stimm- und wahlberechtigten EinwohnerInnen noch zur Wahl stellen oder eine Kandidatur auch erst an der Versammlung bekannt geben.

Zu Traktandum Nr. 8 der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018

8. Verschiedenes